

§ 18 Projekt «Verwaltungsorganisation 200X»

A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

B. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

(Reduktion der Zahl der Regierungsratsmitglieder und der Departemente von sieben auf fünf)

Die Vorlage im Ueberblick

Die Vorlage beinhaltet eine Teilrevision der Kantonsverfassung, ein Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz sowie Aenderungen mehrerer Gesetze.

Bei der Verfassungsänderung geht es vor allem darum, den Grundsatzentscheid der Landsgemeinde 2002 für eine Regierung mit fünf vollamtlichen Mitgliedern umzusetzen. Dies wirkt sich auf die Staatsleitung und die Verwaltungsorganisation aus. Innerhalb der Regierungsaufgaben erhalten die planenden und koordinierenden Tätigkeiten mehr Gewicht. Die Amtszeit für den Landammann wird auf zwei Jahre verkürzt. Für die Verwaltung wird das Departementalsystem verankert; jedes Regierungsmitglied steht einem Departement vor. Die Unvereinbarkeiten des Regierungsamtes werden an die vollamtliche Tätigkeit angepasst: Regierungsmitglieder sollen nicht mehr den eidgenössischen Räten angehören und keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit mehr ausüben. Zudem werden einige mit der Behördenorganisation des Kantons in Zusammenhang stehende Aenderungen vorgelegt.

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz regelt die Organisation des Regierungsrates in den Grundzügen und legt die Rahmenstruktur für die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte fest. Zudem wird die Rechtsstellung der Regierungsmitglieder und der Mitglieder der übrigen Verwaltungsbehörden geregelt. Das Gesetz zielt auf die Entlastung des Regierungskollegiums von operativen Verwaltungsgeschäften. Es überträgt die Kompetenz zur Organisation der Verwaltung ganz vom Landrat auf den Regierungsrat. Die Eigenverantwortung der Departemente in ihrem operativen Zuständigkeitsbereich wird gestärkt. Es werden Instrumente der wirkungsorientierten Verwaltungsführung verankert, was deren Einführung für einzelne Bereiche ermöglicht.

Mit den Aenderungen anderer Gesetze – Personalgesetz, Gerichtsorganisationsgesetz, Verwaltungsrechtspflegegesetz, Finanzhaushaltgesetz, Abstimmungsgesetz – werden insbesondere die durch das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vorgegebenen Zielsetzungen in zentralen Organisationsbereichen umgesetzt. So können den Departementen mehr personalrechtliche Kompetenzen eingeräumt werden und der Regierungsrat wird als Verwaltungsbeschwerdeinstanz durch die Departemente entlastet. Weitere Gesetzesänderungen sind mit einer separaten Anpassungsvorlage vorzunehmen. Bei den Vorbereitungsarbeiten hierzu werden die Zuständigkeiten zu überprüfen sein, um das Regierungskollegium von Verwaltungsaufgaben weiter zu entlasten und die Effizienz der Verwaltung zu steigern.

1. Grundlagen

1.1. Ausgangslage

Die Regierungs- und Verwaltungsorganisation des Kantons wird nebst den verfassungsrechtlichen Vorgaben noch immer durch die Verordnung des Landrates aus dem Jahre 1887 über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen bestimmt. Die 1988 totalrevidierte Kantonsverfassung sieht in Artikel 102 Absatz 2 vor, dass die Grundzüge der Verwaltungsorganisation durch Gesetz geregelt werden. Beim Projekt «Verwaltungsorganisation 2002» stand anfangs die Ausgliederung des Verhöramtes aus der Justiz und die damit zusammenhängende Schaffung einer Justizdirektion im Vordergrund. In der Folge zeigte sich, dass die diesbezüglichen Entscheidungen auf kantonaler Ebene massgeblich von in Bearbeitung stehenden Gesetzgebungsvorhaben des Bundes abhängen (s. Ziff. 1.3.). Nach Durchführung der Vernehmlassung zu einem umfassenden Staatsverwaltungsgesetz beschloss der Regierungsrat im Herbst 2000, das neu als Projekt «Verwaltungsorganisation 200X» bezeichnete Vorhaben schrittweise zu verwirklichen. Dieses Vorgehen war umso mehr angezeigt, als sich das Vorhaben nicht mehr auf die Organisation von Regierung und Verwaltung beschränkte, sondern auch die Kompetenzverteilung zwischen den verschiedenen staatlichen Gewalten betraf.

Die Landsgemeinde 2002 verabschiedete unter dem Obertitel «Verwaltungsorganisation 200X» drei Vorlagen, nämlich eine Aenderung der Kantonsverfassung betreffend die Rechtssetzungs- und Finanzzuständigkeiten, ein neues Personalgesetz und ein Datenschutzgesetz. Zudem entschied sie die Grundsatzfrage, ob das Projekt «Verwaltungsorganisation 200X» mit sieben hauptamtlichen oder fünf vollamtlichen Regierungsmitgliedern realisiert werden soll, zu Gunsten des Fünfermodells. Auf dieser Grundlage unterbreitet der Landrat der Landsgemeinde die Vorlage zu einer neuen Regierungs- und Verwaltungsorganisation.

1.2. Vorgehen

Das Projekt Verwaltungsorganisation 200X bereiteten Arbeitsgruppen vor, die nach fachbezogenen Kriterien zusammengesetzt waren und unter der Leitung eines Regierungsmitglieds standen. Ihnen gehörten je nach Bedarf auch Vertretungen der Justiz an. Die Vorlage wurde von Professor Georg Müller, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Zürich, begleitet.

Interne Vernehmlassungen wurden bei der Justiz und beim erwähnten Experten eingeholt. Im Mai 2003 wurde ein Vernehmlassungsentwurf Parteien, Verbänden und weiteren interessierten Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Die von vier Parteien, vier Interessenverbänden, einer weiteren Organisation und internen Stellen eingereichten Vernehmlassungen wurden in die Weiterbearbeitung des Entwurfs einbezogen.

1.3. Vorläufige Ausklammerung der Strafverfolgungsbehörden

Das Strafprozessrecht in der Schweiz soll durch eine eidgenössische Strafprozessordnung und durch ein Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren vereinheitlicht werden. Beim Erwachsenenstrafverfahren basiert der Vernehmlassungsentwurf auf dem so genannten Staatsanwaltsmodell, bei welchem auch die Untersuchung dem Staatsanwalt obliegt. Das Jugendstrafverfahren orientiert sich an dem in der Westschweiz verbreiteten Jugendrichtermodell.

Die Einführung des Staatsanwaltsmodells im Erwachsenenstrafverfahren wäre im Kanton Glarus mit erheblichen Aenderungen verbunden. Auch beim Jugendstrafverfahren ist nach der Teilrevision an der Landsgemeinde 2003 erneuter Aenderungsbedarf möglich. Das Staatsanwaltsmodell wurde in der Vernehmlassung überraschend positiv aufgenommen, obwohl die Mehrheit der Kantone ein Untersuchungsrichtermodell kennt. Dennoch bleibt offen, ob und gegebenenfalls wann ein Staatsanwaltsmodell in das kantonale Recht einzuführen sein wird. Nach heutigem Kenntnisstand ist das Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung nicht vor 2009 zu erwarten. Beim Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren ist mit der Inkraftsetzung nicht vor 2007 zu rechnen. – Deshalb ist es angezeigt, mit dem Einbezug der Strafverfolgungsbehörden in die neue Verwaltungsorganisation solange zuzuwarten, bis über die Vorgaben des Bundes mehr Klarheit besteht.

2. Die neue Verwaltungsstruktur

Die Verwaltungsstruktur basiert auf fünf Departementen. Gemäss den Artikeln 17 Absatz 2 und 19 Absatz 2 des Entwurfes zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG) fallen die Benennung der fünf Departemente, die Bestimmung ihrer Aufgabenbereiche sowie die Festlegung der ihnen nachgeordneten Verwaltungsgliederung und der übrigen Detailorganisation in die Kompetenz des Regierungsrates. Zur Veranschaulichung werden die Grundzüge der Verwaltungsstruktur, wie sie sich jetzt präsentieren, kurz erörtert.

2.1. Grundsätze

Das Erarbeiten der neuen Verwaltungsstruktur und der Detailorganisation oblag einer Arbeitsgruppe bestehend aus dem Gesamtregierungsrat, dem Ratsschreiber, dem Personalchef und den Departementssekretären. Die Arbeitsgruppe orientierte sich zu Gunsten des Hauptziels – Schaffen einer möglichst schlanken und effizienten Verwaltung – an folgenden Grundsätzen:

- Jedes Departement verfügt über ein Departementssekretariat mit einem Departementssekretär oder einer Departementssekretärin und maximal vier Verwaltungseinheiten.
- Die Departemente verfügen über eine ausgewogene Aufgabenverteilung, ein ausgewogenes politisches Gewicht und eine optimale Arbeitsstruktur.
- Die Zuordnung von Führungsbereichen ist möglichst gering und die Anzahl Direktunterstellter möglichst klein.
- Die Zuordnung von Fachbereichen erfolgt sach- und nicht personenbezogen und berücksichtigt die Bundesstrukturen.

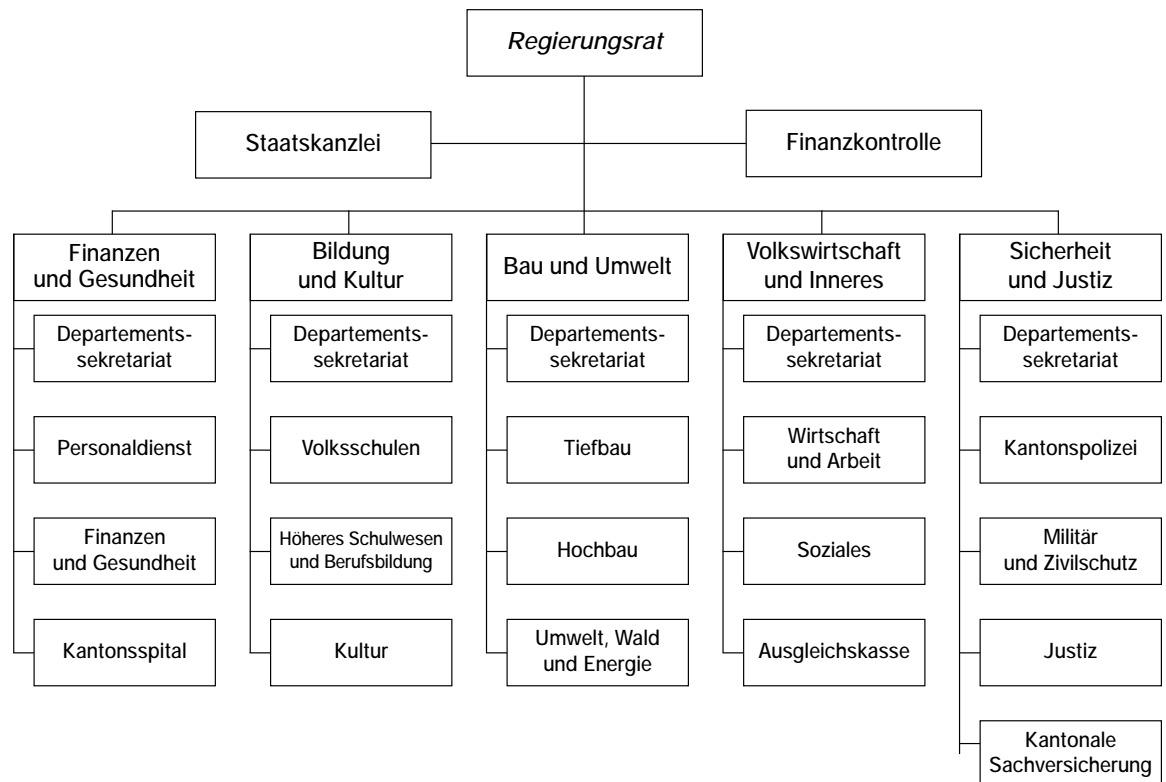
- Kleine Einheiten sind in grössere zu integrieren oder dem zuständigen Departementssekretariat zu unterstellen.
- In den Benennungen der Departemente und der nachgeordneten Verwaltungseinheiten kommen maximal zwei Fachbereiche vor.

Die im Frühjahr 2003 ein erstes Mal präsentierte Verwaltungsstruktur mit fünf Departementen wurde überarbeitet, gestrafft und in einzelnen Bereichen korrigiert.

2.2. Gliederung der Departemente

Die fünf – statt wie bisher sieben – Departemente gliedern sich:

- Finanzen und Gesundheit,
- Bildung und Kultur,
- Bau und Umwelt,
- Volkswirtschaft und Inneres,
- Sicherheit und Justiz.



Die Aufgabenbereiche der bisherigen Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt sowie der bisherigen Sanitäts- und Fürsorgedirektion werden auf die verbleibenden fünf Departemente verteilt. Die Zuweisung der Verwaltungseinheiten erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten und funktionalen Kriterien. Die wichtigsten Änderungen:

- Neben der *Staatskanzlei* erhält auch die *Finanzkontrolle* den Status einer Stabsstelle.
- Beim *Departement Finanzen und Gesundheit* werden zwei Departemente zusammengeführt. Die bisherigen beiden Departementsstäbe «Finanzen» (bisher in Teilzeit) und «Sanität- und Fürsorge» werden vereint.

Die Bereiche Finanzverwaltung inklusive Finanz- und Rechnungswesen, Steuerverwaltung, Gesundheitswesen inklusive Gesundheitspolizei, -versorgung und -förderung, Prämienverbilligung und Lebensmittelkontrolle werden in der Hauptabteilung Finanzen und Gesundheit zusammengefasst. – Das Kantonsspital als weitgehend verselbstständiger Betrieb wird diesem Departement zugeordnet.

- Die Bezeichnung *Departement Bildung und Kultur* weist bereits auf den kulturellen Aufgabenbereich hin. Die Bildungs- und Beratungsdienste inklusive Schulpsychologischer Dienst werden in der Hauptabteilung Volksschulen zusammengefasst. – Neben der Berufsbildung, die aufgrund von Bundesvorschriften neu zu regeln und auszubauen ist, werden die Pflegeschule, die Berufsschule des Kaufmännischen Vereins und das Schulische Zusatzangebot zusammen mit den bisherigen kantonalen Schulen in die Hauptabteilung Höheres Schulwesen und Berufsbildung integriert.
Dem Landesarchiv werden neben der Kulturpflege auch die naturwissenschaftliche Sammlung, die Denkmalpflege und die Archäologie zugeteilt. Zusammen mit der Landesbibliothek bilden sie die Hauptabteilung Kultur.
- Beim *Departement Bau und Umwelt* werden zwei Departemente zusammengeführt. – Die Jagd wird zusammen mit der Fischerei dem Departementssekretariat zugewiesen. – Die beiden «grünen» Bereiche Wald und Umwelt werden zur Hauptabteilung Umwelt, Wald und Energie zusammengeführt.
- Beim *Departement Volkswirtschaft und Inneres* wird durch die Schaffung eines Volkswirtschaftsdepartements der aktuellen Gewichtung dieses Bereiches Rechnung getragen. Die Wirtschaftsförderung und das Handelsregister werden in den Bereich Volkswirtschaft zusammengefasst und mit den Bereichen Landwirtschaft, Grundbuchamt und Arbeit in die Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit integriert. – Die Bereiche Sozialamt, Vormundschaft, Bewährungshilfe und Sozialdienst bilden die Hauptabteilung Soziales.
- Das *Departement Sicherheit und Justiz* wird neu geschaffen. – Kreiskommando, Zivilschutz und Militärbetriebe werden in die Hauptabteilung Militär und Zivilschutz zusammengeführt. – Die Hauptabteilung Justiz umfasst die Jugendstrafrechtspflege, die Verwaltungspolizei inklusive Fremdenpolizei sowie Straf- und Massnahmenvollzug, das Strassenverkehrsamt, das Betreibungs- und Konkursamt sowie den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst. – Die weitgehend selbstständige kantonale Sachversicherung wird diesem Departement zugeordnet. – Betreffend Zuordnung des Verhöramtes und der Staatsanwaltschaft sind die Vorschriften der Bundesstrafprozessordnung abzuwarten.

2.3. Verwaltungseinheiten

Es ist vorgesehen, die den Departementen nachgeordneten Verwaltungsebenen in Hauptabteilungen, Abteilungen und Fachbereiche zu gliedern. Die Zahl der der Departementsleitung direkt unterstellten Verwaltungseinheiten sinkt von rund 50 auf voraussichtlich 16; hinzu kommen die Staatskanzlei, die Finanzkontrolle und die fünf Departementssekretariate als Stabsstellen. Auch die Gesamtzahl der Verwaltungseinheiten wird deutlich reduziert.

3. Aenderung der Kantonsverfassung

3.1. Allgemeines

3.1.1. Aenderungsgegenstände

Auf Verfassungsebene besteht ein gewisser Aenderungsbedarf schon aufgrund der Anforderungen an eine moderne Verwaltungsorganisation. Dazu kommen die Anpassungen an den durch die Landsgemeinde 2002 im Grundsatz beschlossenen Wechsel von sieben hauptamtlichen zu fünf vollamtlichen Regierungsmitgliedern. Schliesslich werden einzelne anderweitige Aenderungen betreffend kantonalen Behörden vorgenommen.

Schon die Revision der Kantonsverfassung (KV) im Jahre 1988 wollte die Staatsleitung als eigentliche Regierungsfunktion stärken. Dieses Anliegen ist wieder aktuell: Die Staatsaufgaben sind noch vielfältiger und komplexer geworden. Die einzelnen Regierungsmitglieder müssen einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit für die Departementsgeschäfte aufwenden, und in Politik und Öffentlichkeit werden sie vorab in der Funktion der Departementsführung wahrgenommen. Um so wichtiger ist es, der grossen Bedeutung der Planungs-, Koordinations- und Leitungstätigkeit des Regierungskollegiums Rechnung zu tragen. Die Gesamtbehörde muss sich in erster Linie auf die strategischen Funktionen konzentrieren können. Sie ist daher noch stärker von operativen Aufgaben zu entlasten, was die Ausstattung der Verwaltung mit mehr Befugnissen zur selbstständigen Erledigung von Geschäften bedingt.

Die Auswirkungen des Wechsels von sieben hauptamtlichen zu fünf vollamtlichen Regierungsmitgliedern wurden im Vorfeld des Grundsatzentscheides der Landsgemeinde 2002 (s. Memorial 2002) einlässlich dargestellt. Die vorwiegend strategischen Funktionen des Regierungskollegiums können wirksamer von der vorwiegend operativen Departementsführung des einzelnen Regierungsmitglieds getrennt werden. Auf Verfassungsebene kommt dies durch eine entsprechende Umschreibung der Aufgaben von Regierung und Verwaltung zum Ausdruck. Aus der Vollamtlichkeit der Regierungstätigkeit ergeben sich stärkere Einschränkungen in Bezug auf Nebenbeschäftigungen der Regierungsmitglieder.

Die anderen Revisionspunkte betreffen namentlich Regelungen über die Wählbarkeit in Behörden und über die Unvereinbarkeiten.

3.1.2. Keine Aenderungen betreffend Amtszeit- und Altersbeschränkung

In Bezug auf den Regierungsrat ergibt sich aus dem Wechsel vom Haupt- zum Vollamt kein Aenderungsbedarf bei der Amtszeit. Eine Amtszeitbeschränkung ist bei Vollämtern nicht angezeigt. Sie zwänge Amtsträger, die während ihrer Tätigkeit keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen können, auf einen vorbestimmten Zeitpunkt zu einem Berufswechsel. Das minderte die Attraktivität des Amtes und damit die Auswahl an Kandidierenden. Zudem bedingten Amtszeitbeschränkungen grosszügigere Abgangsentschädigungen und führten deshalb zu einer Verteuerung des Behördenapparates. Amtszeitbeschränkungen stellen denn auch in der Schweiz die Ausnahme dar. Von den Deutschschweizer Kantonen mit fünf Regierungsmitgliedern bestehen solche nur für die Regierungen der Kantone Graubünden und Obwalden. In unserem Kanton setzt die Altersbeschränkung dem Verharren in Behördenämtern Grenzen (Art. 78 Abs. 4 KV). Zwar gaben Altersbeschränkungen für Behörden Anlass zu Diskussionen, doch lehnte die Landsgemeinde 2000 die Abschaffung der Altersbeschränkung bzw. Modifikationen an derselben ab. Zudem sind Altersbeschränkungen weniger problematisch, wenn es, wie nun beim Regierungsrat, um Vollämter geht. Dann besteht ein offenkundiger Bezug zum allgemeinen Pensionierungsalter der Erwerbstätigen.

3.2. Zu den einzelnen Aenderungen

Artikel 52 Absatz 3; Finanzkontrolle

Dem Finanzkontrollwesen kommt in den öffentlichen Haushalten eine grosse Bedeutung zu. Deshalb wird die besondere Stellung der Finanzkontrollorgane neu auf Verfassungsstufe verankert.

Artikel 68 Buchstabe b; Bestellung der Gerichte durch die Landsgemeinde

Im Zusammenhang mit dem Erlass des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes kann das Behördengesetz aufgehoben werden. Damit entfällt die Regelung betreffend die Wahlzuständigkeiten der Landsgemeinde bei den gerichtlichen Behörden. Sie hielt ausdrücklich die Wahl der Gerichtspräsidenten durch die Landsgemeinde fest. Nun wird die Umschreibung der Wahlkompetenz in der Kantonsverfassung präzisiert, um jegliche Zweifel an der Beibehaltung der separaten Präsidentenwahlen durch die Landsgemeinde auszuräumen.

Artikel 74; Wählbarkeit in Behörden

Der geltende Artikel 74 KV enthält zwei Aussagen: Zum einen setzt er für die Wahl in Behörden von Kanton und Gemeinden das Stimmrecht voraus, zum andern verankert er die allgemeine Wählbarkeit der stimmberechtigten Personen. Die Regelung ist im Kern unbestritten. Sie bedarf einer leichten Anpassung an die praktischen Gegebenheiten. Die Tätigkeit in gewissen Behörden bedingt das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften; so müssen z. B. in der Schlichtungsbehörde für Mietsachen Vertretungen der Mieter- bzw. Vermieterverbände Einsitz nehmen und in der Liegenschaften-Schätzungskommission Personen aus dem Bauernstand. In anderen Fällen sind für die Mitwirkung in einer Behörde Fachkenntnisse unabdingbar, etwa in der Maturitätsprüfungskommission. Vorstellbar sind auch gesetzlich verankerte Wählbarkeitsanforderungen für bestimmte durch das Volk bestellte Behörden, wie die Gerichtspräsidien und die Staatsanwaltschaft, bei denen schon heute auf eine entsprechende Ausbildung geachtet wird.

Spezielle Anforderungen an bestimmte Behördenämter können aber dazu führen, dass das Erfordernis des Stimmrechts nur schwerlich oder nicht eingehalten werden kann, weil im Kanton oder in der Gemeinde nur wenige Stimmberechtigte über die vorausgesetzte Eigenschaft oder das vorausgesetzte Fachwissen verfügen. Abweichungen vom Grundsatz gemäss Artikel 74 KV kommen bereits vor, und sie gaben auch schon Anlass zu Diskussionen über die rechtliche Zulässigkeit. – Nun wird für sie ein klarer rechtlicher Rahmen abgesteckt.

Absatz 1 hält den Grundsatz der allgemeinen Wählbarkeit von Stimmberechtigten fest. – Allfällige Einschränkungen müssen durch Gesetz beschlossen werden (Abs. 2). – Abweichungen vom Stimmrechtserfordernis sind durch Gesetz oder landrätliche Verordnung möglich. Das Wort «ausnahmsweise» betont, dass sie nur für jene Fälle vorgesehen werden dürfen, in denen es die Umstände erfordern oder nahe legen (Abs. 3).

Artikel 75 Absatz 2; Unvereinbarkeiten Regierungsrat

Da das Regierungsamt auf Verfassungsstufe zum Vollamt erklärt wird (Art. 94 Abs. 1 KV neue Fassung), steht die Unvereinbarkeit mit der Ausübung eines National- oder Ständeratsamtes zur Debatte. Vier Kantone mit fünfköpfigen Regierungskollegien erklären das Regierungsamt als absolut unvereinbar mit der Ausübung eines Mandates in den eidgenössischen Räten (SH, GR, TI, JU), andere erlauben die Einsitznahme in National- oder Ständerat nur einem Regierungsmitglied (AG, BL, TG). Ein National- oder Ständeratsmandat ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, welcher denjenigen eines Halbamtes übersteigt. Eine derartige Beanspruchung lassen die Anforderungen an das Mitglied eines fünfköpfigen Regierungsrates nicht zu. Im

Weiteren zeigten die vergangenen Jahre, dass eine befriedigende Wahrung der Kantonsinteressen im Bund auch ohne Regierungsmitglied mit eidgenössischem Mandat möglich ist. Es wäre zudem inkonsequent, den Regierungsmitgliedern im Gesetz strenge Einschränkungen von Nebenbeschäftigungen aufzuerlegen, ihnen aber die Ausübung eines aufwändigen Parlamentsmandates zu gestatten. Deshalb wird die Unvereinbarkeit eines Mandates in den eidgenössischen Räten mit dem Regierungsamt verankert. Seitens des Landrates ist schon im Vorfeld des Grundsatzentscheides der Landsgemeinde 2002 über das künftige Regierungsmodell festgehalten worden, vollamtliche Regierungsmitglieder hätten auf ein Mandat in den eidgenössischen Räten zu verzichten.

Ausdrücklich aufgeführt wird neu die Unvereinbarkeit mit anderweitigen Nebenbeschäftigungen. Die nähere Regelung enthält Artikel 29 RVOG.

Artikel 75 Absatz 3; Unvereinbarkeiten Verwaltungsgericht

Ebenfalls wird die bisher im Behördengesetz verankerte generelle Unvereinbarkeit des Verwaltungsrichters mit der Mitgliedschaft in anderen Kantonsbehörden auf Verfassungsstufe verankert. Davon ausgenommen sind selbstverständlich jene behördlichen Funktionen des Verwaltungsgerichtspräsidenten, die dieser in amtlicher Eigenschaft wahrnimmt.

Artikel 75 Absatz 4; Unvereinbarkeiten Verwaltungsrekurskommissionen

Die spezielle Regelung der Unvereinbarkeiten für die Mitglieder der Verwaltungsrekurskommissionen ist neu. Die Unvereinbarkeit mit einer Anstellung beim Kanton wird beibehalten.

Anders als das Verwaltungsgericht mit seinen Entscheidzuständigkeiten in einer breiten Sachgebietspalette beschränkt sich die Zuständigkeit von Verwaltungsrekurskommissionen auf einzelne abgegrenzte Fachbereiche. Dementsprechend ist die Gefahr von sachbezogenen Interessenkonflikten unterschiedlich, wie anhand der beiden bestehenden Rekurskommissionen dargelegt werden kann: Die Steuerrekurskommission beurteilt als erste Beschwerdeinstanz Rekurse gegen Einspracheentscheide der Steuerverwaltung. Abgesehen vom allgemeinen Interesse an möglichst hohen Steuereingängen, an denen sie teilhaben, sind die Gemeinden in diese Verfahren nicht involviert. Anders bei der im Energiegesetz verankerten Rekurskommission: Sie beurteilt namentlich Entscheide über die Anschlussbedingungen für unabhängige Produzenten, eine Angelegenheit, in der sich regelmässig gemeindeeigene Elektrizitätswerke und Betreiber von Kleinkraftwerken gegenüberstehen; Entscheide der Rekurskommission wirken sich zwangsläufig auf vergleichbare Fälle in anderen Gemeinden aus.

Die Unvereinbarkeit mit der Tätigkeit in einer Gemeindebehörde ist nicht bei jeder Verwaltungsrekurskommission erforderlich; aber sie kann auch angezeigt sein. Daher entfällt die allgemeine Unvereinbarkeit eines Gemeindebehördenamtes mit der Mitgliedschaft in einer Verwaltungsrekurskommission. Stattdessen wird eine den speziellen Bedürfnissen entsprechende Regelung durch Gesetz vorbehalten. Diese Regelung muss sich nicht auf die Gemeindebehördenämter beschränken, sondern kann bei Bedarf auch anderweitige Unvereinbarkeiten vorsehen.

Artikel 78; Allgemeine Amtsdauer

Für das Landammann- und das Landesstatthalteramt soll nicht mehr die allgemeine Amtsdauer von vier Jahren gelten (Art. 97 KV neue Fassung). Deshalb werden diese Funktionen im Zusammenhang mit dem Beginn der allgemeinen Amtsdauer nicht mehr aufgeführt (Abs. 2).

Der Vorbehalt der besonderen Regelung für die Aemter von Landammann und Landesstatthalter sowie Landratspräsident und -vizepräsident wird nun in einem separaten Absatz aufgeführt (Abs. 4). Dies weil Abweichungen nicht nur in Bezug auf die Wiederwahl bestehen, sondern auch hinsichtlich der Amtsdauer.

Artikel 86^a Absatz 1; Adressaten von Auskunftspflichten

Die Vorschrift wird an die neuen Begriffe angepasst und erfährt eine kleine redaktionelle Aenderung.

Artikel 88 Absatz 2; Wahlbefugnisse des Landrates

Es geht um eine Anpassung an die von der Landsgemeinde 2003 beschlossene Revision des Jugendstrafrechts, mit welcher das Jugendgericht abgeschafft worden ist (Art. 110 KV).

Artikel 94 Absatz 1; Vollamtlichkeit des Regierungsamtes

Die Vollamtlichkeit des Regierungsamtes soll wegen der politischen Tragweite auf Verfassungsstufe verankert werden. Schon die bisherige Verfassungsbestimmung äusserte sich zum Beschäftigungsgrad. Dieser war ein Diskussionsgegenstand anlässlich der Totalrevision der Kantonsverfassung 1988 und spielte eine wesentliche Rolle bei der Erörterung der Grundsatzfrage betreffend die Zahl der Regierungsmitglieder an der Landsgemeinde 2002.

Artikel 94 Absätze 2 und 3; Aufgaben des Regierungsrates

Am Inhalt der beiden Absätze wird an sich nichts geändert: Die Neuerung besteht vor allem in einer anderen Gliederung: Die Umschreibung der eigentlichen Regierungstätigkeit erfolgt in Absatz 2 und die Auflistung der wichtigsten Einzelfunktionen in Absatz 3. Damit wird die Bedeutung der Staatsleitungsfunktion des Regierungsrates betont. Zudem wird in Absatz 2 die Formulierung vereinfacht, und es werden die Regierungsfunktionen mit mehr gestaltendem Charakter zuerst aufgeführt.

Artikel 95; Kollegial- und Departementalsystem

Der Wechsel zu Vollämtern ermöglicht die stärkere Betonung der Doppelrolle der Regierungsräte als Mitglied der Kollegialbehörde einerseits und als Departementvorsteher oder -vorsteherin andererseits. Deshalb soll die Zuweisung von Geschäften an die einzelnen Regierungsmitglieder bzw. ihre Departemente ausdrücklich erwähnt werden (Abs. 2). Die Aufgabenteilung zwischen Regierungskollegium und Departementen zeigt sich auch innerhalb ein und desselben Geschäftes: Das Grundlegende und Wichtige entscheidet das Kollegium, die Vorbereitung von Entscheiden und deren Vollzug obliegt dagegen dem Departement.

Absatz 3 sieht ausdrücklich vor, dass die Organisation des Regierungsrates in den Grundzügen durch Gesetz geregelt wird; die Beschränkung auf die Grundzüge gibt dem Regierungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben eine gewisse Flexibilität.

Artikel 97; Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters; besondere Amtsdauer

Da der Landammann die Landsgemeinde leitet, soll er weiterhin von der Landsgemeinde gewählt werden. Dagegen steht im Zusammenhang mit der Reduktion der Zahl der Regierungsmitglieder von sieben auf fünf die Amtsdauer von Landammann und Landesstatthalter zur Debatte (Abs. 1). Für die Beibehaltung der geltenden vierjährigen Amtsdauer spricht die Kontinuität in der Leitung des Regierungskollegiums und in der Leitung der Landsgemeinde. Zudem wird so der Erfahrungsgewinn ausgenutzt. Zu Gunsten der Verkürzung der Amtsdauer sprechen: Für das Landammannamt ergeben sich neben den Leitungsaufgaben im Kollegium und den Repräsentationspflichten auch Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Leitung der Landsgemeinde. Zudem wird die Leitungsaufgabe im Regierungskollegium noch wichtiger, weil die Staatsleitungsfunktion an Gewicht gewinnen soll. Mit der Einführung des Fünfermodells fällt die Schaffung eines eigentlichen Präsidentsamtes ausser Betracht, d. h. der Landammann muss weiterhin wie die übrigen Regierungsmitglieder ein Fachdepartement führen. Nicht sinnvoll wäre die Bildung eines speziell auf die Belastung des Landammannamtes ausgerichteten Departementes. Trotz der Unterstützung durch die Staatskanzlei und allfällige weitere Stabsstellen bedeutet das Landammannamt – neben der Führung von einem der nur noch fünf Departemente – eine Zusatzbelastung, die nicht während vier Jahren andauern sollte. Bei einem bloss einjährigen Turnus würde hingegen der mit der Einarbeitung in das Amt verbundene Zusatzaufwand zu wenig genutzt. – Diese Überlegungen sprechen für die Einführung einer besonderen Amtsdauer für Landammann und Landesstatthalter von zwei Jahren. Der Beginn dieser Amtszeit an der Landsgemeinde entspricht bisherigem Recht.

Bei der Wahl zum Landammann im Laufe einer Amtsdauer erfolgt weiterhin keine Anrechnung (Abs. 2). Zwar bedeutet dies, dass es zu dreijährigen Amtszeiten des Landammanns kommt, wenn ein amtierender Landammann schon nach einem Jahr ersetzt werden muss, allfällige stellvertretende Tätigkeiten als Landesstatthalter nicht mitgerechnet. Doch würde eine Anrechnung der Tätigkeit während der Amtszeit des Vorgängers zu einer unerwünschten Überschneidung der zweijährigen Amtsperioden des Landammannamtes mit der allgemeinen vierjährigen Amtsdauer führen. Deshalb ist die nur in Ausnahmefällen vorkommende Belastung mit Landammannaufgaben während dreier Jahre in Kauf zu nehmen.

In Absatz 3 wird die Formulierung der besonderen Amtszeit für Landammann und Landesstatthalter angepasst. Dass der abtretende Landammann und der abtretende Landesstatthalter als Regierungsmitglieder wählbar bleiben, versteht sich von selbst.

Artikel 101 Buchstaben a, b und d; Vollzug, Vollstreckung und Rechtspflege durch den Regierungsrat

Ein wichtiges Ziel der neuen Verwaltungsorganisation ist die Entlastung des Regierungskollegiums von operativen Geschäften, um ihm mehr Raum für die leitenden und planenden Tätigkeiten zu geben. Zu diesem Zweck wird es zahlreicher Neuzuweisungen von Vollzugszuständigkeiten bedürfen. Auf Verfassungsebene (Bst. a) wird stärker zum Ausdruck gebracht, dass das unmittelbare Wahrnehmen von Vollzugszuständigkeiten durch das Regierungskollegium nicht die Regel ist. Neu wird deshalb auf das Nennen bestimmter Vollzugsmittel verzichtet und der Vollzug durch andere Organe ausdrücklich erwähnt. – Buchstabe b betreffend Vollstreckung wird terminologisch angepasst.

Gemäss geltendem Recht ist der Regierungsrat die Regelbeschwerdeinstanz gegenüber kantonalen und kommunalen Verwaltungsentscheiden. Diese relativ umfassende Tätigkeit als Rechtspflegeorgan beruht unter anderem auf dem Gedanken, dass das Regierungskollegium so seine Funktion der Verwaltungsführung

besser wahrnehmen kann, indem es direkt mit Anwendungsproblemen konfrontiert wird. Aber einerseits betrifft ein erheblicher Teil der vom Regierungsrat zu behandelnden Verwaltungsbeschwerden Gemeindeentscheide und andererseits sind wichtige Teilbereiche der Rechtsanwendung kantonaler Stellen durch spezialgesetzliche Vorschriften von der regierungsrätlichen Ueberprüfung im Beschwerdeverfahren ausgenommen. Zudem binden die tendenziell komplexer werdenden Rechtsstreitigkeiten einen Teil der für die Kollegiumstätigkeit verfügbaren Ressourcen; zu denken ist insbesondere an den Aufwand des für die Antragstellung zuständigen Regierungsmitgliedes. Der Erlass von Verwaltungsbeschwerdeentscheiden gehört zu den operativen Tätigkeiten, von denen das Regierungskollegium möglichst zu entlastet ist. Die Führungsfunktion gegenüber der Verwaltung kann der Regierungsrat auch ohne weitgehende Zuständigkeit als Verwaltungsbeschwerdeinstanz wahrnehmen. Aus diesen Gründen wird in Buchstabe *d* die Funktion des Gesamtregierungsrates als Verwaltungsrechtspflegeorgan weniger umfassend umschrieben. (Für Einzelheiten s. Aenderung Verwaltungsrechtspflegegesetz, Art. 33 Bst. c RVOG.)

Artikel 103 Absatz 1; Departementalsystem

Das Departementalsystem ermöglicht die effiziente Erfüllung der vorwiegend operativen Aufgaben der Regierungsmitglieder in ihrem Departement. Es besteht in der Konzentration der Verwaltungsaufgaben auf je ein Departement pro Regierungsmitglied. Dieses System soll auf Verfassungsstufe verankert werden, wie dies in mehreren Kantonen mit dem Fünfermodell der Fall ist. War bisher von Direktionen die Rede, wird neu der Begriff «Departement» verwendet, dies in Anlehnung an das Departementalsystem und weil in den Schweizer Verwaltungen der Begriff «Direktion» unterschiedlich verstanden wird.

Artikel 103 Absatz 2; Staatskanzlei

Der Begriff «Staatskanzlei» tritt an die Stelle desjenigen der «Regierungskanzlei». Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Staatskanzlei auch Aufgaben für den Landrat wahrnimmt.

Artikel 103 Absatz 3; Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung

Die neue Formulierung hält zum einen die unterstützenden Funktionen der Verwaltung, Vorbereitung und Ausführung der Regierungsgeschäfte, fest. Zum andern wird die immer bedeutsamere Rolle der Verwaltungseinheiten als Organe des selbstständigen Gesetzesvollzuges genannt. Gegenüber der bisherigen Regelung (in Abs. 4) bestehen drei Unterschiede: Erstens wird die Zuweisung von Aufgaben zur selbstständigen Erfüllung nicht mehr auf die Departemente, die Staatskanzlei und Anstalten beschränkt; schon bisher waren die Direktionen mit nachgeordneten Verwaltungseinheiten mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet. Zweitens können die Zuweisungen allgemein «durch Gesetz oder Verordnung» erfolgen und nicht nur «durch Gesetz oder Verordnung des Landrates»; auch regierungsrätliche Verordnungen können Vollzugszuständigkeiten zuweisen, sofern die betreffende Regelung stufengerecht ist (s. Art. 69 Abs. 1, 89 Bst. *b-d* und 99 Bst. *b* KV). Drittens wird die Uebertragung von Verwaltungsaufgaben auf Organisationen ausserhalb der Zentralverwaltung allgemeiner gefasst und im nachfolgenden Absatz geregelt.

Artikel 103 Absatz 4; Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben

Die Formulierung gibt in Bezug auf die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben ausserhalb der Zentralverwaltung die grösstmögliche Offenheit. Dies entspricht der in der Rechtswirklichkeit bestehenden Vielfalt von Organisationsformen. Voraussichtlich noch an Bedeutung gewinnen wird die Uebertragung von Verwaltungsaufgaben auf Interkantonale Organe. (Näheres s. Art. 15 Abs. 2 und 3 und 20 RVOG.)

Wie der bisherige Absatz 3 betreffend die Errichtung selbstständiger Anstalten zur Erfüllung besonderer Aufgaben nennt die Regelung klare Anforderungen an die Uebertragung von Verwaltungsaufgaben auf Organisationen und Personen ausserhalb der Zentralverwaltung. Sie bedarf der Grundlage in einem Gesetz. Dort muss der Grundsatz der Ausgliederung verankert und die allenfalls nötige Errichtung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts festgehalten sein. Die Entscheidzuständigkeiten von Organen ausgegliederter Verwaltungseinheiten (z. B. der Aufsichtskommission einer Anstalt) können auch in einer landrätlichen Verordnung festgelegt werden (Art. 104 Abs. 2 KV neue Fassung). Sichergestellt sein müssen der Rechtsschutz und die Aufsicht des Kantons. Spezieller Regelungen bedarf es diesbezüglich namentlich bei der Aufgabenerfüllung durch Private.

Artikel 104; Kommissionen

In Absatz 1 wird, nebst der Ersetzung von «Direktionen» durch «Departemente», der Begriff «Rechtssetzung» durch den zutreffenderen Ausdruck «Vorbereitung der Rechtssetzung» ersetzt.

Gemäss bisheriger Formulierung in Absatz 2 war die Uebertragung von Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnissen auf Kommissionen dem Gesetzgeber vorbehalten. In der glarnerischen Rechtssetzungspraxis erfolgten aber bisweilen die Schaffung von Kommissionen und deren Ausstattung mit Entscheid- und Aufsichts-

kompetenzen auch durch landrätliche Verordnung, z.B. Vorschriften über die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch öffentlich-rechtliche Anstalten. Solche Kompetenzzuweisungen durch den Landrat müssen der Stufenordnung der Rechtssetzung entsprechen (s. Art. 69 Abs. 1, 89 Bst. *b-d* und 99 Bst. *b* KV).

Artikel 121 Absatz 1; Beschwerdeinstanzen in Gemeindesachen

In Satz 2 wird die Formulierung verdeutlicht.

Artikel 134 Absatz 1; Aufgabenerfüllung im Korporationswesen

Die Regelung betrifft sowohl Körperschaften des kantonalen Privatrechts als auch öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaften zur Wahrnehmung von Aufgaben für die Nutzung des Bodens (Erschliessung, Melioration, Hochwasserschutz usw.). Zu Gunsten der Entlastung des Regierungsrates von operativen Verwaltungsaufgaben wird die Möglichkeit geöffnet, Genehmigungen durch Gesetz den Departementen zuzuweisen.

II. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Verfassungsänderung auf Beginn der Amtsdauer 2006/2010 bedeutet, dass die neuen Regelungen über die Behörden (namentlich Bestand des Regierungsrates) schon bei den vorgängigen Wahlen für die kommende Amtsdauer angewendet werden müssen.

4. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz

4.1. Allgemeines

Regelungen über die Verwaltungsorganisation auf Gesetzesstufe bestehen bisher nur verstreut in Spezialerlassen. Im Uebrigen ist die Verwaltungsorganisation, wie die Organisation des Regierungsrates, in der Verordnung des Landrates aus dem Jahre 1887 über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen (landrätliche Organisationsverordnung) verankert.

Diese Verordnung wird durch das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz abgelöst. Die einleitenden Bestimmungen des Gesetzes in Abschnitt I regeln den Geltungsbereich, halten die Grundsätze der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit fest, verankern die Planung und formulieren die grundsätzlichen Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit. Abschnitt II regelt in den Grundzügen die Organisation des Regierungskollegiums. Abschnitt III bestimmt, ebenfalls in den Grundzügen, die Organisation der Verwaltung. Es wird ein Rahmen für die Verwaltungsstruktur und die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Verwaltungseinheiten vorgegeben und die Verwaltungsführung unter Einbezug neuer Instrumente geregelt. Abschnitt IV handelt von der Rechtsstellung der Regierungsmitglieder und der Mitglieder der übrigen Verwaltungsbehörden. Der Einbau der betreffenden Vorschriften in das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz ermöglicht, bei entsprechender Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes und der Landratsverordnung, die Aufhebung des Behördengesetzes. In den Schlussbestimmungen unter Abschnitt V wird die Ausführung des Gesetzes geregelt. Zudem werden Regelungen in anderen Gesetzen betreffend zentrale Organisationsbereiche geändert, namentlich im Personal- und im Beschwerdewesen. Schliesslich werden Vorgaben für weitere Rechtsänderungen formuliert.

4.2. Zu einzelnen Artikeln

I. Einleitung

Artikel 1; Geltungsbereich

Artikel 102 Absatz 2 KV sieht für die Gesetzesstufe ausdrücklich eine Regelung nur in den Grundzügen vor. Dementsprechend bleiben im Gesetz die Einzelheiten ausgespart. Ihre Regelung findet sich in Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz (Art. 30 RVOG) sowie in Spezialvorschriften betreffend einzelner Verwaltungstätigkeiten.

Artikel 3; Planung; Legislaturprogramm

Bei der Vielfalt und Komplexität der Staatsaufgaben kommt der Planung und Koordination grosse Bedeutung zu. Der Regierungsrat und die obersten Führungsebenen der Verwaltung werden ausdrücklich zur Planung ihrer Tätigkeiten verpflichtet. Die Planungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie ein in sich geschlossenes Konzept ergeben.

Absatz 2 überlässt Regierung und Verwaltung die nötige Flexibilität bei der Ausgestaltung, namentlich bei der Planungsdichte. Wichtig ist die Abstimmung der Planungen nach diesem Gesetz mit der Finanzplanung gemäss dem Finanzhaushaltgesetz.

Gemäss bisheriger Praxis gab der Landammann jeweils an der konstituierenden Sitzung des Landrates das regierungsrätliche Legislaturprogramm bekannt. Absatz 3 räumt dem Regierungsrat für die Ausarbeitung dieser Planung mehr Zeit ein und sorgt zugleich für ein abgestimmtes Vorgehen mit den Finanzplanungen.

Artikel 4; Information der Oeffentlichkeit

Artikel 80 KV verpflichtet die Behörden zur Information der Stimmberechtigten über Abstimmungsvorlagen, Sachgeschäfte sowie wichtige Probleme und Vorhaben. Diese Verpflichtung für den Regierungsrat und die Verwaltung wird konkretisiert. Die Verpflichtung zur Information begründet keine individuellen Ansprüche auf Auskunft zu jeder Angelegenheit. Es handelt sich vielmehr um einen Auftrag zur Herstellung von Transparenz und Bürgernähe unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses (Art. 27 RVOG), aber auch der personellen und sachlichen Mittel der Verwaltung. Das Nähere über die Erfüllung dieses Auftrages soll in der Verordnung geregelt werden (Art. 30 Abs. 2 Bst. g RVOG).

Von der gesetzlichen Verankerung des so genannten Oeffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung wird abgesehen. Dieses Prinzip würde ebenso wenig uneingeschränkte Geltung haben wie das geltende Prinzip der Geheimhaltung. Vielmehr können sich die beiden Prinzipien je nach konkreter Ausgestaltung in ihren praktischen Auswirkungen einander annähern. Beide beruhen auf der Abwägung von Informationsinteressen der Allgemeinheit einerseits und öffentlichen wie privaten Geheimhaltungsinteressen andererseits. Beim Wechsel zum Oeffentlichkeitsprinzip müssten neue Regelungen betreffend Verfahren und Rechtsschutz geschaffen werden, und die Umsetzung durch die Verwaltung wäre mit Kostenfolgen verbunden.

II. Organisation des Regierungsrates

Artikel 5; Aufgabenerfüllung

Wie in der Kantonsverfassung soll auch im Gesetz die besondere Bedeutung der Staatsleitungsfunktion des Regierungsrates zum Ausdruck kommen.

Artikel 6; Kollegialitätsprinzip

Das Kollegialitätsprinzip ist für die Zusammenarbeit der Regierungsmitglieder sehr wichtig. Es verlangt, dass das einzelne Mitglied auch Mehrheitsentscheide mitträgt, die nicht seiner Auffassung entsprechen. – Eine Verpflichtung der Regierungsmitglieder auf das Kollegialitätsprinzip ohne jeglichen Vorbehalt wäre zu undifferenziert. Es muss in besonderen Fällen möglich sein, ein Regierungsmitglied von der Pflicht zur Vertretung eines bestimmten Entscheides zu entbinden. Ueber eine solche ausnahmsweise Entbindung befindet das Ratskollegium.

Artikel 8; Verhandlungen

Als vereinfachte Verfahren für weniger wichtige Geschäfte (Abs. 2) sind etwa Zirkularverfahren mit Einspruchsrecht, gesamthafte Verabschiedungen unbestrittener Beschlüsse oder Beschlussfassungen in Ausschüssen vorstellbar. Solche Verfahren bedürfen der Verankerung durch Verordnung des Regierungsrates (Art. 30 Abs. 2 Bst. a RVOG).

Mit dem in Absatz 3 verankerten Ausschluss der Oeffentlichkeit von Regierungssitzungen wird insbesondere das Beratungsgeheimnis höher gewichtet als das Informationsbedürfnis der Oeffentlichkeit.

Artikel 9; Beschlussfassung

Die Anwesenheit von mindestens drei Regierungsmitgliedern entspricht der Mindestanforderung (Art. 79 Abs. 1 KV). – Anders als die Mitglieder in gerichtlichen Behörden, die über Recht oder Unrecht befinden und daher ihre Stimme abgeben müssen, treffen Regierungsmitglieder hauptsächlich politische Entscheide. Im politischen Prozess mit seinen vielfältigen Interessenlagen sollte zur Palette von möglichen Verhalten auch der Verzicht auf Stimmabgabe gehören (Abs. 2). Es liegt in der Verantwortung der Regierungsmitglieder, ob und wann sie von der Möglichkeit zur Stimmenthaltung Gebrauch machen.

Artikel 10; Besondere Beschlussverfahren

Den besonderen Verfahren ist die fehlende Anwesenheit der Mitglieder an einem bestimmten Beratungsort gemeinsam. Im Uebrigen bestehen auch Unterschiede, indem je nach Verfahrensart die Gemeinsamkeit und Gleichzeitigkeit der Beratung gewahrt werden kann (z. B. Telefonkonferenzen); solchen letzterer Art ist bei wichtigeren Angelegenheiten der Vorzug zu geben. Absatz 2 überträgt die allgemeinen Vorgaben zur Beschlussfassung auf die besonderen Verfahren.

Lassen die Umstände in einer dringlichen Sache auch keinen Entscheid gemäss dieser Regelung zu, kommt die Landammannkompetenz zu vorsorglichen Massnahmen oder Präsidialentscheiden zum Tragen (Art. 12 RVOG).

Artikel 12; Vorsorgliche Massnahmen und dringliche Entscheide

Absatz 1 regelt vorsorgliche Massnahmen, die längstens bis zum späteren Entscheid des Kollegiums in der Sache gelten. Es geht dabei darum, die bestmöglichen Voraussetzungen für den nachfolgenden definitiven Entscheid zu schaffen, namentlich eine den Entscheid vorwegnehmende Handlung vorläufig zu stoppen oder eine Handlungsoption offen zu lassen. Für Verfahren, die einen so genannten Verwaltungsentscheid (Verfügung oder Beschwerdeentscheid) vorbereiten, gelten die besonderen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Absatz 2 nennt die strengen Voraussetzungen für dringliche Entscheide in der Sache selbst, die der Landammann oder die Frau Landammann anstelle des Kollegiums fällt: Solche Präsidialentscheide sind nur zulässig, wenn wegen der Dringlichkeit weder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung noch gemäss besonderem Verfahren (Art. 10) befunden werden kann. Innerhalb der nachträglichen Beurteilung durch das Regierungskollegium (Abs. 3) ist die Aufhebung oder Aenderung von Präsidialentscheiden möglich, wobei allerdings der Grundsatz des Vertrauensschutzes zu beachten ist.

Artikel 13; Landesstatthalter oder Landesstatthalterin

Neu wird in der Stellvertretungs-Regelung die Unterstützung des Landammanns oder der Frau Landammann erwähnt. Dies gibt eine gesetzliche Legitimation für die Erfüllung von Landammannaufgaben durch den Landesstatthalter oder die Landesstatthalterin ohne Vorliegen eines Vertretungstatbestandes. Die Aussage «gemäss Absprache» zeigt, dass eine rechtliche Verpflichtung des Landesstatthalters oder der Landesstatthalterin zur Unterstützung ebenso wenig besteht wie eine solche des Landammanns oder der Frau Landammann zur Abtretung von Funktionen; die Wendung bezieht sich ausschliesslich auf die unterstützende Tätigkeit, nicht aber auf die Funktionserfüllung im Falle der Verhinderung.

Artikel 14; Ratsschreiber oder Ratsschreiberin

Die Regelung gibt heutige Praxis wieder. Die Funktionen des Ratsschreibers oder der Ratsschreiberin im Landrat sind in der Landratsverordnung festgehalten. Aus Gesetz und Landratsverordnung ergibt sich die Bedeutung der Ratsschreiberfunktion im Zusammenspiel zwischen Regierungsrat und Landrat.

III. Organisation der Verwaltung

Artikel 15; Zusammensetzung und Struktur; Aufgabenerfüllung ausserhalb der Verwaltung

Absatz 1 nennt mit dem Regierungsrat sowie den Departementen und der Staatskanzlei die obersten Führungsebenen der Verwaltung. Die Bezeichnung der weiteren Strukturelemente nimmt der Regierungsrat in der Ausführungsverordnung vor (Art. 30 Abs. 2 Bst. c RVOG).

Absatz 2 führt mit den Verwaltungskommissionen und den ausgegliederten Verwaltungseinheiten jene Aufgabenträger auf, die zwar zur Verwaltung gehören, jedoch nach Massgabe der jeweiligen Spezialvorschriften über eine gewisse Autonomie verfügen.

Absatz 3 schliesslich erwähnt die Aufgabenträger, die zumindest formal ausserhalb der Verwaltung stehen.

Artikel 16; Regierungsrat als oberste Verwaltungsbehörde

Die Funktionen des Regierungsrates als oberste Verwaltungsbehörde, Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung sowie eigene Aufgabenerfüllung, ergeben sich schon aus Artikel 94 Absatz 3 KV neue Fassung.

Artikel 17; Departemente

Absatz 1 umschreibt die zentrale Stellung der Departemente in der Verwaltung. Sie bündeln und koordinieren die Tätigkeiten der unterstellten Einheiten, nehmen gegenüber denselben die in Artikel 24 RVOG näher geregelten Führungs- und Aufsichtsaufgaben wahr und sind im Gesetzesvollzug tätig. Durch Gesetz und Verordnung zugewiesen werden namentlich die Verwaltungsentscheide zur selbstständigen Erledigung. Zuweisungen durch Entscheid des Regierungsrates können etwa interne Arbeiten (z.B. fachliche Unterstützung anderer Verwaltungseinheiten), nichthoheitliche Handlungen (z.B. Einkauf von Mobilien und Geräten) oder beratende Tätigkeiten betreffen.

Absatz 2 nennt die Kriterien, nach welchen die verschiedenen Aufgabenbereiche auf die fünf Departemente zu verteilen sind. Neu obliegt die Zuordnung der Sachbereiche, wie die damit zusammenhängende Benennung der Departemente, dem Regierungsrat, dies mittels Ausführungsverordnung (Art. 30 Abs. 2 Bst. b RVOG). Damit wird die allgemein vorherrschende Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive festgeschrieben: Es ist Sache von Landsgemeinde und Landrat zu bestimmen, welche Leistungen der Kanton mit welchen Mitteln erbringen muss. Wie diese Vorgaben im Einzelnen verwirklicht werden, soll dagegen der hierfür verantwortliche Regierungsrat entscheiden. Ihm wird so ermöglicht, die Detailorganisation der Verwaltung flexibel den sich immer rascher ändernden Verhältnissen anzupassen. Im Weiteren kann zu dieser Kompetenzzuweisung auf die Zusammenfassung der Beratungen im Landrat verwiesen werden (s. Ziff. 6).

Die Departementsverteilung unter den Regierungsmitgliedern gemäss Absatz 3 erfolgt in der Regel nach der Gesamterneuerung des Regierungsrates sowie nach Ersatzwahlen. Möglich sind Zuteilungsentscheide aber auch zu anderen Zeitpunkten.

Der in Absatz 4 verankerten Stabsfunktion der Departementssekretariate kommt bei der breiten Aufgabpalette der nur noch fünf Departemente grosse Bedeutung zu.

Artikel 18; Staatskanzlei; weitere Stabsdienste des Regierungsrates

Die Funktion der Staatskanzlei als zentrale Stabsstelle des Regierungsrates ist durch Artikel 103 Absatz 2 KV vorgegeben. Zu den der Staatskanzlei unterstellten Verwaltungseinheiten gehören beispielsweise der Rechtsdienst oder der Weibeldienst. Beispiele für die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch die Staatskanzlei sind deren Funktionen bei Wahlen und Abstimmungen (als kantonales Wahlbüro) und im Beglaubigungswesen. – Als weiterer Stabsdienst im Sinne von Absatz 3, der fachlich nicht einem Departement oder der Staatskanzlei unterstellt wird, ist eine Stelle für das Verwaltungscontrolling denkbar.

Artikel 19; Zentralverwaltung

Die Verwaltungseinheiten der Zentralverwaltung ergeben sich aus der Gliederung der Departemente und der Staatskanzlei; Gegenstück hierzu sind die ausgegliederten Verwaltungseinheiten, die in Artikel 20 RVOG zusammen mit den Verwaltungskommissionen und den Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgeführt sind. Die Verwaltungsgliederung unterhalb der Departementsstufe und die Zuordnung der einzelnen Aufgaben zu den Verwaltungseinheiten der Zentralverwaltung wird durch den Regierungsrat in der Ausführungsverordnung bestimmt (Art. 30 Abs. 2 Bst. c RVOG); Absatz 2 gibt die Kriterien vor.

Artikel 20; Verwaltungskommissionen, ausgegliederte Verwaltungseinheiten und Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die organisationsrechtliche Einordnung der aufgeführten Aufgabenträger kann nur begrenzt durch das Verwaltungsorganisationsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen vorgenommen werden. Die Besonderheiten ihrer Aufgabenerfüllung sind in Spezialbestimmungen zu regeln. Festgehalten wird, dass diese Aufgabenträger im Regelfall einem Departement administrativ zugewiesen werden (Art. 25 Abs. 2 und 3 RVOG).

Unter Verwaltungskommissionen werden Gremien verstanden, die zur selbstständigen Besorgung von Verwaltungsgeschäften ermächtigt sind, wie die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe in der Landwirtschaft und die Landesschatzungskommission. – Ausgegliederte Verwaltungseinheiten sind Verwaltungsorgane ausserhalb der Zentralverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die über eine gewisse Autonomie in der Aufgabenerfüllung verfügen. Es sind dies vor allem die unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (z.B. Kantonsspital, die kantonalen Schulen). – Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit sind rechtsfähige Organisationen zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben; auch sie verfügen über eine gewisse Autonomie in der Aufgabenerfüllung. Dazu zählen die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (z.B. Kantonale Sachversicherung, Glarner Kantonalbank), körperschaftlich organisierte Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Pensionskasse des Kantons Glarus) sowie privatrechtliche Organisationen, wie Vereine (z.B. Kaufmännischer Verein als Träger der Berufsschule für KV-Lehrlinge und -Lehrtöchter) oder Stiftungen (z.B. Stiftung Beratungs- und Therapiestelle Sonnenhügel). Ebenfalls zu den Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit gehören beauftragte natürliche Personen ausserhalb der Verwaltung, die selbstständig Verwaltungsaufgaben erfüllen.

Artikel 21; Vertretung des Kantons in Organisationen

Die Regelung entspricht weitgehend der Praxis und soll der Klarstellung der Rechtsposition von Delegierten des Kantons dienen. Auch sie kommt nicht ohne Vorbehalt von Spezialvorschriften aus. So werden nicht alle Kantonsdelegierten durch den Regierungsrat gewählt (z. B. Wahl von Vertretungen des Kantons als Arbeitgeber in die Pensionskasse des Kantons Glarus durch den Landrat), und die jederzeitige Abberufung ist nicht bei allen Organisationen möglich (z. B. Wahl auf die Amtsdauer in die Linthkommission).

Artikel 22; Zuweisung von Verwaltungsaufgaben

Viele Verwaltungsgeschäfte sind durch Gesetz oder Verordnung einer Verwaltungseinheit zur selbstständigen Erledigung zugewiesen. Soweit die Zuweisung von Aufgaben, etwa im Bereich der Vorbereitung von Geschäften, nicht durch allgemeinverbindlichen Rechtssatz bestimmt ist, kann sie von Fall zu Fall erfolgen. Weist der Regierungsrat eine Aufgabe einem Departement zu, so entscheidet dieses, welche Verwaltungseinheit departementsintern die Aufgabe wahrnimmt (Abs. 1).

Absatz 2 schränkt den Anwendungsbereich von Absatz 1 ein: Wo die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsentscheiden (Rechtsanwendung in Form von Verfügungen) nicht durch übergeordnetes Recht geregelt ist, muss sie durch den Regierungsrat in allgemeinverbindlicher Weise zugewiesen werden. Verwaltungsentscheide wirken sich unmittelbar auf die Rechtsstellung der Betroffenen aus. Dass diese aus einem Rechtssatz ersehen können, welche Verwaltungsstelle die Entscheide trifft, entspricht einer rechtsstaatlichen Anforderung. Diese ergibt sich schon aus Artikel 103 Absatz 3 KV neue Fassung.

Artikel 23; Delegation von Verwaltungsaufgaben

Es geht um die Weitergabe von Aufgaben, die durch Gesetz und Verordnung einer bestimmten Verwaltungseinheit zugewiesen sind. Artikel 102 Absatz 1 KV und Artikel 2 Absatz 3 RVOG verlangen von der Verwaltung, dass sie ihre Aufgaben unter Beachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllt. Um diesen Anforderungen bestmöglich nachzukommen, ist ihr Eigenverantwortung und Flexibilität einzuräumen. Es muss ihr gestattet sein, Aufgabenzuweisungen des Gesetz- und Ordnungsgebers durch Delegation zu modifizieren (Abs. 1). Allerdings ist die Delegationsbefugnis nicht schrankenlos: Die Delegation von Verwaltungsentscheiden setzt eine Ermächtigung in jenem Erlass voraus, der die Entscheidungsbefugnis zuweist (Abs. 2), und sie muss generell, d.h. durch Rechtssatz erfolgen. Es geht dabei um die gleiche rechtsstaatliche Anforderung wie bei der Aufgabenzuweisung (Art. 22 RVOG).

Artikel 24; Führungsaufgaben und Führungsmittel

Absatz 1 umschreibt die Aufgaben, die sich aus der Führung einer Verwaltungseinheit ergeben. Aus Buchstabe *a* erwächst die Pflicht der Führungsverantwortlichen, nötigenfalls mit all ihnen zur Verfügung stehenden Führungsmitteln (Abs. 2 und 3) dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Aufgaben der ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten erfüllt werden.

Absatz 2 nennt die zur Führung von Verwaltungseinheiten zur Verfügung stehenden Mittel. Vorbehalten sind besondere Regelungen, namentlich betreffend der administrativen Zuweisung (Art. 25 RVOG) und der Steuerung von Verwaltungseinheiten durch Leistungsaufträge (Art. 26 RVOG). Der Regierungsrat, die Departemente und die Staatskanzlei nehmen die Funktion von Aufsichtsbehörden wahr. Sie können Kontrollen vornehmen, auf Anzeige oder von sich aus auf die Tätigkeit der nachgeordneten Verwaltungseinheiten durch Weisung einwirken, deren Verfügungen aufheben und nötigenfalls durch eigene ersetzen, Administrativ- und Disziplinarverfahren durchführen sowie die zur Sicherstellung des geordneten Vollzuges erforderlichen Massnahmen treffen. Demgegenüber erfolgt die Führung durch die Verantwortlichen nachgeordneter Verwaltungseinheiten ausschliesslich mit den Instrumenten, die ihnen das Personalrecht als Vorgesetzte zur Verfügung stellt.

Der Vorbehalt gemäss Absatz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass über die Führung von ausgegliederten Verwaltungseinheiten (z.B. Kantonsspital) und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. Kantonale Sachversicherung) eigenständige Regelungen bestehen, namentlich in Bezug auf die Ausübung der Aufsicht.

Artikel 25; Administrative Zuweisung

Die administrative Zuweisung unterscheidet sich von der Unterstellung in den Befugnissen, welche dem Departement oder der Staatskanzlei gegenüber der nachgeordneten Verwaltungseinheit zukommen.

Bei den Einheiten der Zentralverwaltung ist die Unterstellung die Regel und die administrative Zuweisung die Ausnahme. Letztere wird in Einzelfällen verankert, um besonderen Anforderungen an die Erfüllung bestimmter Aufgaben Rechnung zu tragen. Administrativ zugewiesene Verwaltungseinheiten unterstehen bezüglich Finanzhaushalt und personalrechtlichen Belangen grundsätzlich der übergeordneten Verwaltungseinheit, sind in fachlicher Hinsicht aber nicht an deren Weisungen gebunden (Abs. 1).

Bei den Verwaltungskommissionen, den ausgegliederten Verwaltungseinheiten und den Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgt die administrative Zuweisung zu einem Departement wegen der ihnen zustehenden Autonomie (Abs. 2 und 3). Bei den Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit ist sogar die administrative Zuweisung hinfällig, wenn der Aufgabenträger aufgrund der Spezialvorschriften völlig unabhängig von Regierung und Verwaltung handelt, wie das bei der Kantonalbank der Fall ist. Die Zuordnung erfolgt in der Ausführungsverordnung (Art. 17 Abs. 2 und 30 Abs. 2 Bst. *b* RVOG). – Das Mass der Autonomie hängt von den jeweiligen Spezialvorschriften ab.

Artikel 26; Steuerung von Verwaltungseinheiten durch Leistungsaufträge

Diese Regelung bildet die Rechtsgrundlage zur Einführung der so genannten wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOF). Es geht darum, dass sich die Verwaltung stärker an den von ihrer Tätigkeit erzeugten Wirkungen orientiert und dafür die Steuerung durch Vorschriften und Budgetvorgaben gelockert wird. Der

Verwaltungseinheit werden für das bedürfnisgerechte und effiziente Erfüllen ihrer Aufgaben grössere Entscheidungsfreiräume gegeben. Tragende Elemente der WOV sind der Leistungsauftrag, das Globalbudget und die Leistungskontrolle. Auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene findet derzeit eine mehr oder weniger intensive Auseinandersetzung mit der WOV statt. Im glarnerischen Recht wird kein völliges Neuland betreten; das Kantonsspital wird mit den Instrumenten des Leistungsauftrages, des Globalbudgets und der Leistungskontrolle geführt. Wie im Bund und in einigen Kantonen sollen die Gesetzesgrundlagen zur schrittweisen Einführung der WOV geschaffen werden. Zu diesem Zweck werden die Instrumente und Zuständigkeiten gesetzlich verankert.

Die Absätze 1 und 2 legen die Rollen von Landrat, Regierungsrat und Verwaltung bei der WOV fest. Der Entscheid über die WOV in einzelnen Verwaltungseinheiten liegt beim Landrat. Der Anstoss für die Unterstellung einer bestimmten Verwaltungseinheit soll jedoch von der Exekutive kommen. In der Praxis wird dem Landrat jeweils der vollständige Entwurf eines Leistungsauftrages vorliegen. Die schrittweise Einführung der WOV zu planen wird demnach primär Sache des Regierungsrates sein. Er wird dafür eine Prioritätenordnung erstellen und die notwendigen Begleitmassnahmen (Schulung der Behörden und des Personals, Kommunikation, Information) bestimmen.

Mit der Gewährung eines Globalbudgets verzichtet der Landrat auf die ihm zustehende Steuerung der Verwaltungstätigkeit durch detaillierte Bestimmung der pro Jahr verfügbaren Personal-, Sach- und Finanzmittel. Dies gleicht entsprechender Kompetenzzuwachs bei der Festlegung der von der Verwaltungseinheit zu erzeugenden Wirkung aus, bei welcher sich der Landrat auf die übergeordneten Vorgaben, wie Gesetze und Planungen, abstützen muss; er hat auch darüber zu befinden, wie er die vorgegebene Wirkung kontrolliert. Im Uebrigen kann es ihm nur um die politisch-strategischen Ziele gehen. Die Einzelheiten über die Leistungen und die entsprechenden Messgrössen legt die zuständige Verwaltungsbehörde gestützt auf die landrätlichen Vorgaben fest (Abs. 2).

Leistungsauftrag und Globalbudgetgewährung sollen auf eine gewisse Dauer ausgerichtet sein (z.B. auf eine Legislaturperiode), damit die Verwaltungseinheit ihre operativen Massnahmen längerfristig planen kann. Aenderungen der Vorgaben während der Laufzeit sind nur aus triftigen Gründen (z.B. wesentliche Aenderung im Tätigkeitsumfeld) vorzunehmen. Selbstverständlich kann der Leistungsauftrag erneuert und bei dieser Gelegenheit modifiziert werden (Abs. 3).

Absatz 4 verweist für die finanz-, personal- und stellenplanrechtlichen Rahmenbedingungen der WOV auf die entsprechenden Spezialvorschriften. Es geht dabei etwa um die Globalkrediterteilungen, um die Dispensation von der landrätlichen Bewilligungspflicht bei der Schaffung neuer Stellen und um die Delegation von personalrechtlichen Kompetenzen an die Leitungen von WOV-Verwaltungseinheiten.

IV. Rechtsstellung der Regierungsmitglieder und der Mitglieder der übrigen Verwaltungsbehörden

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit sie allgemeine Amtspflichten betreffen, auch für Private in behördenähnlicher Stellung, z. B. für Mitglieder von Leitungsorganen privatrechtlicher Organisationen, denen Verwaltungsaufgaben übertragen sind.

Artikel 27; Amtsgeheimnis

Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist durch Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt. Insofern gilt das Amtsgeheimnis unabhängig von den kantonalen Vorschriften über die Behörden und den Staatsdienst. Hingegen spielen die kantonalen Vorschriften eine Rolle für die Bestimmung dessen, was grundsätzlich unter die Geheimhaltungspflicht fällt; sie stecken den Rahmen für die Information der Oeffentlichkeit ab (Art. 4 RVOG). Massgebend sind die durch das Amtsgeheimnis geschützten Rechtsgüter. Es sind dies Geheimhaltungsinteressen des Staates, namentlich zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Vertraulichkeit von Beratungen in Behörden, sowie Geheimhaltungsinteressen Privater, wie die beispielhafte Aufzählung in Absatz 2 von Angelegenheiten, die ihrer Natur nach geheim zu halten sind, zeigt.

Absatz 4 nimmt Bezug auf die Informationsrechte des Landrates sowie die Zeugenauskünfte in Zivil- und Verwaltungsverfahren. Er berücksichtigt zudem, dass in Einzelfällen das öffentliche Interesse an einer behördlichen Information die öffentlichen und privaten Interessen an der Geheimhaltung überwiegen kann, beispielsweise in einem Administrativverfahren, das Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Verwaltung zum Gegenstand hat und die Oeffentlichkeit bewegt.

Artikel 28; Zuwendungen und andere Vorteile

Die Bestimmung entspricht inhaltlich derjenigen im bisherigen Artikel 33 des Personalgesetzes. (In Art. 33 Personalgesetz neue Fassung wird nun auf Art. 28 RVOG verwiesen.)

Artikel 29; Nebenbeschäftigungen der Regierungsmitglieder

Die Bestimmung berücksichtigt die künftig vollamtliche Tätigkeit der Regierungsmitglieder.

Bei den Ausnahmen zum Verbot von Organfunktionen in Erwerbsgesellschaften (Abs. 2) geht es um entsprechende Tätigkeiten in Ausübung des Regierungsamtes, namentlich als Vertretung des Kantons in von ihm mitgetragenen Gesellschaften (z. B. Axpo Holding, Autobetrieb Sernftal AG), und um Organfunktionen, die ein Regierungsmitglied zwar nicht in Ausübung des Amtes, jedoch im kantonalen oder regionalen Interesse wahrnimmt (z. B. in einer Tourismusorganisation).

Mit der Einschränkung von Tätigkeiten gemäss Absatz 3 sollen sowohl übermässige zeitliche Inanspruchnahme als auch die freie Amtsausübung belastende Interessenlagen vermieden werden. Als Beispiele für mit der Unabhängigkeit unvereinbare Tätigkeiten seien das Präsidium eines politisch tätigen Interessenverbandes und das Präsidium einer Kantonalpartei genannt. Die Vorschrift regelt auch die private Einsitznahme in öffentlichen Aemtern, die Regierungsmitgliedern aufgrund der Kantonsverfassung erlaubt bleiben; in Betracht fallen vor allem solche im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

Im Vergleich zur bisherigen Unvereinbarkeitsregelung (Art. 8 Behördengesetz), die auf das Hauptamt ausgerichtet war, belässt die neue Vorschrift geringeren Handlungsspielraum. Deshalb erscheint ein Verfahren zur Beurteilung von Nebenbeschäftigungen durch das Regierungskollegium als verzichtbar. Es genügt die Kontrolle durch die landrätliche Oberaufsicht anhand des Amtsberichtes (Abs. 4).

V. Schlussbestimmungen

Artikel 30; Ausführungsregelungen; Verordnungsrecht

Gemäss Absatz 1 wird die Aufgabenerfüllung durch Regierungskollegium und Verwaltung im Einzelnen durch den Regierungsrat bestimmt. Dass die Regelung der Abläufe im Regierungsgremium im Rahmen der grundsätzlichen Vorgaben dem Regierungsrat vorbehalten bleibt, versteht sich von selbst. Was die Verteilung der Aufgabenbereiche und die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation betrifft, so wurde schon dargelegt, dass darüber die Exekutive befinden soll (Erläuterungen zu Art. 17 Abs. 2 und 19 RVOG).

Absatz 2 nennt jene Bereiche der Organisation, die durch Rechtsverordnung festgelegt werden müssen. Es geht dabei um Belange, die wegen ihrer Bedeutung oder ihrer direkten Auswirkung auf Personen nicht der Festlegung durch interne Regelungen überlassen werden dürfen. Durch Rechtssatz festzulegen sind gewisse Eckpunkte der regierungsrätlichen Entscheidungsabläufe (Bst. a) und wesentliche Aspekte der näheren Verwaltungsorganisation (Bst. b–g). Gegenüber heutiger Rechtslage neu ist die Kompetenz des Regierungsrates zur Benennung der Departemente und zur Zuordnung der Aufgabenbereiche (Bst. b) sowie, dass sich Rechtssätze über die Selbstkontrolle der Verwaltung (Controlling) und über die Information der Oeffentlichkeit auszulassen haben (Bst. d und g).

Artikel 31; Interne Organisation der Departemente und der Staatskanzlei

Die Zuständigkeiten für Organisationsregelungen sind innerhalb der Verwaltung den Verantwortlichkeiten entsprechend zu verteilen. Für die hier genannten Regelungen ist, anders als bei den in Artikel 30 Absatz 2 RVOG aufgelisteten Bereichen, kein Rechtssatz verlangt, sondern es genügen verwaltungsinterne Weisungen.

Artikel 32; Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem neuen Personalgesetz von 2002 wurden die personalrechtlichen Bestimmungen des damaligen Behörden- und Beamtengesetzes aufgehoben und dieser Erlass in «Gesetz über die Behörden» umbenannt. Es blieb offen, ob das Behördengesetz nach Einführung des die Verwaltungsorganisation betreffenden Gesetzes noch nötig ist. – Die Bestimmungen der Wahlkompetenzen, die der erste Abschnitt des Behördengesetzes beinhaltet, sind auch andernorts aufgeführt; solche können für allfällige neue Behörden ebenfalls an anderer Stelle verankert werden. – Die Pflichten und Rechte der Behördenmitglieder im zweiten und dritten Abschnitt des Behördengesetzes können, soweit nötig, für die Verwaltungsbehörden in das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz und für die Gerichtsbehörden in das Gerichtsorganisationsgesetz eingefügt werden. Für die Mitglieder des Landrates sind sie zum überwiegenden Teil in der Landratsverordnung festgehalten; der Rest kann dort eingebaut werden. – Die Kompetenz zur Festlegung der Besoldungen und Taggelder der Behörden liegt schon von Verfassung wegen beim Landrat. – Im Uebrigen ist kein Bedarf für Regelungen auf Gesetzesstufe ersichtlich, welche die Behördenmitglieder aller drei Gewalten in gleicher Weise betreffen. Das Behördengesetz kann daher aufgehoben werden (Abs. 1).

Abgesehen von einzelnen Vorschriften im Behördengesetz bestanden bisher auf Gesetzesstufe keine allgemeinen Regelungen über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation. Somit ist die allgemeine Aufhebungsbestimmung gemäss Absatz 2 hauptsächlich für die noch geltende landrätliche Organisationsverordnung von Belang. Organisationsvorschriften in Spezialerlassen werden darauf zu überprüfen sein, ob Unvereinbarkeiten mit einzelnen Regelungen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes bestehen.

Artikel 33; Aenderung bisherigen Rechts

Die im Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz enthaltenen Vorgaben ziehen Aenderungen in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen nach sich. Die Zielsetzungen – Entlastung des Regierungsrates von operativen Verwaltungsgeschäften, Stärkung der Eigenverantwortung der Departemente in ihrem operativen Zuständigkeitsbereich, Verankerung von Instrumenten der wirkungsorientierten Verwaltungsführung – wirken sich auf zentrale Organisationsbereiche aus. Sodann ist das Gerichtsorganisationsgesetz wegen der Aufhebung des Behördengesetzes zu ergänzen. Zudem werden in den betroffenen Gesetzen einzelne anderweitige Revisionspostulate verwirklicht. Einen Sonderfall stellt die Aenderung des Abstimmungsgesetzes dar, welche im Hauptpunkt nur Anpassungen beinhaltet, diese aber im Kernbereich der Vorlage (Reduktion von sieben auf fünf Regierungsmitglieder).

Artikel 33 Buchstabe a; Aenderung des Personalgesetzes

Bei Erlass des neuen Personalgesetzes (PG) durch die Landsgemeinde 2002 wurde auf eine definitive Festlegung der personalrechtlichen Kompetenzen innerhalb der Verwaltung verzichtet, da darüber im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die Verwaltungsorganisation zu befinden sein werde.

Verankert wird eine Ermächtigung des Regierungsrates, seine Wahlkompetenzen durch die Ausführungsbestimmungen an Verwaltungsorgane zu delegieren. Mit solchen Delegationen wird die operative Selbstständigkeit der Adressaten erhöht. Nicht übertragbar sind die Wahlen von Angestellten auf den höchsten Führungsebenen (Art. 9 Abs. 4 PG).

Gemäss Artikel 7 PG werden die gesamten personalrechtlichen Kompetenzen jeweils derjenigen Behörde zugewiesen, die für die Wahl zuständig ist; dies soweit die Wahlkompetenz nicht bei Landsgemeinde (Verhörer oder Verhörerin) oder Landrat (Leiter oder Leiterin Finanzkontrolle) liegt. Delegiert der Regierungsrat Wahlkompetenzen (Art. 9 Abs. 4 PG), gibt er auch die andern personalrechtlichen Belange, wie Beförderung oder Beendigung von Anstellungsverhältnissen, weiter. Vorbehalten bleiben die Aufgaben und Befugnisse des Personaldienstes, der die Einhaltung der Personalgesetzgebung und eine kohärente Personalpolitik sicherzustellen hat. Dies wird mit der Wendung «nach Massgabe der Ausführungsbestimmungen» zum Ausdruck gebracht (Art. 7 Bst. b PG); die Ausführungsbestimmungen haben die Aufgaben und Befugnisse des Personaldienstes näher zu regeln.

Bezüglich Verbot der Annahme von Zuwendungen soll für das Gerichts- wie für das Verwaltungspersonal die Regelung gemäss Artikel 28 RVOG gelten (Art. 33 PG); das *Gerichtspersonal* ist somit von der noch strengeren Regelung gemäss Artikel 3^c Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) für die Richterinnen und Richter (keine Ausnahme bezüglich Höflichkeitsgeschenken) ausgenommen.

Artikel 33 Buchstabe b; Aenderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Die Aenderungen in den Artikeln 3^a–3^c GOG hängen mit der Aufhebung des Behördengesetzes zusammen. Die Regelung der unvereinbaren Nebenbeschäftigungen für die vollamtlichen Gerichtspräsidien (Art. 3^a Abs. 1 GOG) entspricht in weiten Teilen derjenigen für die Regierungsmitglieder (Art. 29 RVOG). Bezüglich Verbot von Tätigkeiten in Erwerbsgesellschaften entfällt der für die Regierungsmitglieder geltende Vorbehalt der Wahrnehmung solcher Funktionen im Rahmen der Amtsausübung. Dasselbe gilt für die Tolerierung von Tätigkeiten in Gesellschaften mit Bedeutung für den Kanton oder eine Region. Bei der Zulassung der Ausübung öffentlicher Aemter (Art. 3^a Abs. 1 GOG) ist auf die grundsätzliche Unvereinbarkeit des Verwaltungsrichteramtes mit Kantons- und Gemeindebehörden hinzuweisen (Art. 75 Abs. 3 KV neue Fassung). Im Uebrigen ist mit dem Vollamt von Gerichtspräsidien ein anderweitiges öffentliches Amt dann vereinbar, wenn es mit dem üblichem Aufwand eines reinen Nebenamtes geführt werden kann. Unvereinbar mit der Unabhängigkeit des Gerichtspräsidentenamtes könnten etwa Mitgliedschaften in öffentlichen Aemtern als Interessenvertretung (z.B. in einer Schlichtungsbehörde) sein. Analoge Kriterien wie für die Einsitznahme in öffentlichen Aemtern gelten für die Tätigkeiten in politischen, gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen.

Neu werden auch die zugelassenen Nebenbeschäftigungen des Obergerichtspräsidiums gesetzlich umschrieben (Art. 3^a Abs. 2 GOG). Die Unvereinbarkeiten beziehen sich auf sämtliche Nebenbeschäftigungen (Berufstätigkeit, gewerbliche Tätigkeit, anderweitige Erwerbstätigkeit, Tätigkeiten in politischen, gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen). In Bezug auf die Vereinbarkeit von Nebenbeschäftigungen mit dem Amt ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Obergerichtspräsidium weder um ein Voll- noch um ein Nebenamt handelt. Hinsichtlich des Erfordernisses der Unabhängigkeit ergeben sich dagegen keine Unterschiede zu den anderen Gerichtspräsidien.

Ebenfalls neu ist für die Gerichtspräsidien die Regelung betreffend Berichterstattung über Nebenbeschäftigungen im Amtsbericht (Art. 3^a Abs. 3 GOG). Die Rechenschaftspflicht gegenüber dem Landrat über die Einhaltung der gesetzlichen Unvereinbarkeiten soll für die betroffenen Behördenmitglieder in Exekutive und Judikative gleich geregelt sein.

Bei der Regelung des Amtsgeheimnisses für die gerichtlichen Behörden (Art. 3^b GOG) sind auch jene Bestimmungen vorzubehalten, welche die Öffentlichkeit von Verhandlungen statuieren (Abs. 4). Das Geschenkannahmeverbot (Art. 3^c GOG) wird gegenüber der Regelung für den Regierungsrat und die Mitglieder der übrigen Verwaltungsbehörden (Art. 28 RVOG) verschärft, indem die Ausnahme von Höflichkeitsgeschenken entfällt.

Artikel 9 Absatz 3 GOG passt die heutige Rechtslage mit der Eingliederung des Schuldbetreibungs- und Konkursamtes in die Verwaltung nachträglich an.

Mit der Neuformulierung von Artikel 52 Absätze 2–5 GOG wird der Schaffung eines für Justizbelange zuständigen Departementes Rechnung getragen. Es geht dabei vor allem um das Zusammenwirken von Regierung und Justiz bei der Finanzplanung und bei der Gesetzgebung. Die Regelungen ergänzen die bestehenden Mitwirkungsrechte der Verwaltungskommission der Gerichte bei den landrätlichen Beschlussfassungen über Justizbelange. Dem Regierungsrat obliegt der Entwurf des Voranschlages zu Händen des Landrates und die Führung der Staatsrechnung. Die Verwaltungskommission der Gerichte soll die Vorentwürfe zu Budget und Rechnung dem «zuständigen Departement» unterbreiten (Art. 52 Abs. 2 GOG); dabei wird es sich um das mit den Justizbelangen im weiteren Sinne betraute Departement handeln. Weicht die vom Regierungsrat dem Landrat unterbreitete Fassung vom Vorentwurf der Verwaltungskommission der Gerichte ab, so kann diese dem Landrat von sich aus eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen und sie hat überdies Anspruch auf Teilnahme an der betreffenden Landratssitzung (Art. 52 Abs. 4 GOG). Es wird zudem die bestehende Praxis festgeschrieben, wonach in der Regel die Justiz die Vorschläge zu den sie unmittelbar betreffenden Gesetzgebungen zu Händen des Regierungsrates ausarbeitet (Art. 52 Abs. 3 GOG).

Die Bezeichnung von Abschnitt M und die Formulierung von Artikel 60 GOG werden der Rechtslage mit mehr als einem öffentlichen Verteidiger angepasst.

Die Aenderung von Artikel 59 Absatz 2 GOG stellt einen Anwendungsfall des neuen Artikels 74 Absatz 2 KV dar: In besonderen Konstellationen kann es angezeigt sein, die Funktion eines ausserordentlichen Staatsanwaltes einer Person ausserhalb des Kantons zu übertragen. Für die Bestellung von auswärtigen ausserordentlichen Verhörrichtern bedarf es keiner analogen Ermächtigung, solange die Verhörrichter den Staatsbediensteten zugeordnet werden; deren Wahl hängt grundsätzlich nicht von der Stimmberechtigung im Kanton ab.

Artikel 33 Buchstabe c; Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Das Schwergewicht der Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) liegt auf der Neubestimmung jener Behörde, die auf kantonaler Ebene im Regelfall als verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz tätig ist. War dies nach dem bisherigen Regelinstanzenzug der Regierungsrat, ist es gemäss dem neu gefassten Artikel 103 VRG das jeweils zuständige Departement (Art. 103 Abs. 2 und 3 Teil 2 VRG). Ausgenommen sind erstinstanzliche Departementsentscheide, bei denen nur der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz in Frage kommt (Art. 103 Abs. 3 Teil 1 VRG). Dadurch wird der Regierungsrat von der aufwändigen Aufgabe als Rechtspflegeorgan entlastet (s. Erläuterungen zu Art. 101 Bst. d KV), was aber nicht allein vom Regelinstanzenzug abhängt. Massgebend ist auch, inwieweit die Spezialvorschriften Abweichungen vom Regelinstanzenzug vorsehen und weiterhin den Regierungsrat als erste Beschwerdeinstanz bezeichnen (Art. 103 Abs. 4 VRG); es soll dies nur in Beschwerdesachen geschehen, bei denen es sich von der Tragweite, der politischen Brisanz oder von der Intensität der Betroffenheit her aufdrängt (z. B. Beschwerden gegen Nutzungspläne, Stimmrechtsbeschwerden und Beschwerden gegen Enteignungen durch Gemeinden).

Die Aenderung von Artikel 105 VRG dient in erster Linie der Anpassung an den neuen Regelinstanzenzug. Im Uebrigen wird die Auflistung verwaltungsgerichtlicher Vorinstanzen den heutigen Gegebenheiten angepasst. – Beim Katalog der nicht der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zugänglichen Entscheide (Art. 106 VRG) werden Anpassungen an geltendes Recht vorgenommen. – Bisher konnte von dem im Verwaltungsrechtspflegegesetz verankerten Regelinstanzenzug nur durch Gesetz abgewichen werden. Neu wird solche Abweichung auch durch landrätliche Verordnung möglich sein (Art. 102 Abs. 2 Bst. c und 105 Abs. 1 Bst. c und d). Dabei bestehen aber klare Schranken: Der Landrat muss zur Regelung des betreffenden Rechtsweges zuständig sein, entweder aufgrund des selbstständigen Ordnungsrechts zur Ausführung von Bundesrecht und interkantonaalem Recht (Art. 89 Bst. d KV) oder einer speziellen Ermächtigung der Landsgemeinde (Art. 89 Bst. c KV). Die Bestimmungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz, welche Abweichungen vom Regelinstanzenzug durch landrätliche Verordnung vorbehalten, stellen selbst keine speziellen Ermächtigungen der Landsgemeinde dar. Weiterhin kann allein die Landsgemeinde beschliessen: Ausschluss der Weiterziehbarkeit von Verwaltungsentscheiden, Einschaltung einer Rekurskommission unter gleichzeitigem Ausschluss des Zuganges zum Verwaltungsgericht, Ausschluss der gerichtlichen Beurteilung einer Verwaltungsstreitsache.

Eine Anpassung an geübte Praxis bringt die Aenderung von Artikel 20 Absätze 2 und 3 VRG. In regierungsrätlichen Beschwerdeverfahren wird in der Regel ein Regierungsmitglied mit der Antragstellung an den Regierungsrat beauftragt; die Instruktion und die Ausarbeitung eines Entscheidvorentwurfes obliegt jedoch dem Rechtsdienst bzw. dem betreffenden Mitarbeiter. Auf Departementsstufe wird schon heute die Instruktion von Verfahren einschliesslich der Ausarbeitung eines Entscheidentwurfes vor allem durch beauftragte Amtspersonen, namentlich Departementssekretärinnen oder -sekretäre, vorgenommen.

Bei der Aenderung von Artikel 90 Absatz 3 und 133 Absatz 3 VRG geht es um praktische Fragen im Zusammenhang mit der durch die Landsgemeinde 2001 eingeführten allgemeinen Kostenvorschusspflicht. In der landrätlichen Beratung war damals die Befürchtung geäussert worden, die allgemeine Kostenvorschusspflicht könnte zu zusätzlichen Verfahrensverzögerungen führen. Die Fristenstillstandsregelung soll nun für die Leistung des Kostenvorschusses nicht gelten (Art. 90 Abs. 3 VRG). Der Sinn der Fristenstillstandsregelung wird dadurch nicht in Frage gestellt: Zur Leistung eines Kostenvorschusses bedarf es keines grösseren Aufwandes, und die Wahrung einer entsprechenden Frist während eigener Abwesenheit lässt sich ohne grosse Schwierigkeiten organisieren. Im Weiteren sollen die Fristen zur Leistung von Kostenvorschüssen von der Erstreckbarkeit ausgenommen werden (Art. 133 Abs. 3 VRG). Auch dadurch erfahren die Parteirechte keine unzumutbare Einschränkung: Die Leistung eines Kostenvorschusses braucht wenig Zeit, und bei unverschuldeter Verhinderung besteht die Möglichkeit der Wiederherstellung der Frist.

Artikel 33 Buchstabe d; Aenderung des Finanzhaushaltgesetzes

Artikel 56^a des Finanzhaushaltgesetzes bildet die Rechtsgrundlage zur Gewährung von Globalbudgets in Verbindung mit Leistungsaufträgen zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Art. 26 RVOG). Abweichungen müssen namentlich in Bezug auf das Bruttoprinzip, die Vollständigkeit und Einheit von Voranschlag und Rechnung, die jährliche Budgetbewilligung, das Erfordernis von Nachtragskrediten und die Kreditübertragung möglich sein. Die einzelnen Belange sind mit der jeweiligen Globalbudgetgewährung festzulegen.

Artikel 33 Buchstabe e; Aenderung des Abstimmungsgesetzes

Im Unterschied zu den vorangehenden Gesetzesänderungen geht es beim Abstimmungsgesetz im Hauptpunkt um blosse Anpassungen, namentlich an die Zahl von nur noch fünf Regierungsmitgliedern (Art. 46) und an die zweijährige Amtsdauer von Landammann und Landesstatthalter (Art. 51). Gleichzeitig werden unnötige Verweisungen auf andere Gesetze aufgehoben (Art. 23 Abs. 3). Die Revision wird mit diesem ersten Aenderungspaket unterbreitet, weil sie eine Anpassung an den Kern der Vorlage (Wechsel von sieben auf fünf Regierungsmitglieder) beinhaltet.

Bei dieser Gelegenheit werden zudem einige Aenderungen betreffend Abstimmungstermine vorgenommen, die insbesondere ermöglichen, dass Regierungs- und Landratswahlen in der Regel zusammen mit eidgenössischen Abstimmungen durchgeführt werden können (Art. 26, 27 Abs. 1 und 47 Abs. 1).

Artikel 34; Anpassungsgesetzgebung; weitere Rechtsänderungen

Im Anschluss an die Verabschiedung dieser Vorlage sind die weiteren Rechtsanpassungen vorzunehmen. Unter anderem wird es darum gehen, die neue Verwaltungsgliederung und den Wechsel beim gesetzlichen Regelinstanzenzug für Verwaltungsbeschwerden umzusetzen.

Die Neuorganisation der Verwaltung soll auch dazu genutzt werden, das Regierungskollegium von Verwaltungsgeschäften zu entlasten und die Wirksamkeit der Verwaltungstätigkeit zu erhöhen. Dies wird mit den Organisationsbestimmungen in diesem Gesetz und mit der Festlegung der Detailorganisation in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen angestrebt. Ebenso wichtig ist aber die Ueberprüfung und gegebenenfalls Aenderung der Verwaltungszuständigkeiten und Verwaltungsvorschriften quer durch alle kantonalen Erlasse. Es geht dabei um die sachgerechte Zuweisung von Zuständigkeiten, aber auch um die Vereinfachung von organisatorischen und verfahrensmässigen Abläufen (Verwesentlichung der Rechtssetzung). Zuweisungskriterien sollen die Bedeutung der Geschäfte und die Sachnähe des entscheidenden Organs sein. Vereinfachungen bringen die Aufhebung oder Aenderung von Regelungen, welche die Geschäftserledigung unnötig erschweren.

Dem Regierungsrat wird ausdrücklich der Auftrag erteilt, über die blossen Anpassung hinaus entsprechende Rechtsänderungen vorzubereiten (Abs. 1). Zu den zu überprüfenden Verwaltungsgeschäften gehören namentlich Bewilligungserteilungen, Gewährungen von gesetzlichen Beiträgen sowie Genehmigungen von kommunalen Erlassen und interkommunalen Vereinbarungen. Vorgesehen ist paketweises Verabschieden der Rechtsänderungen auf dem ordentlichen Rechtssetzungsweg; eine Ausnahme ist für jene Fälle vorgesehen, in denen der Regierungsrat gestützt auf seine Organisationskompetenz die Bezeichnung oder die Zuordnung bestehender Verwaltungseinheiten ändert (Abs. 2).

Artikel 35; Inkrafttreten

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz soll auf Beginn der Amtsdauer 2006/2010 in Kraft treten. Absatz 2 dient der Klarstellung: Mit der Unterbreitung von Vorlagen gemäss Artikel 34 RVOG und deren Verabschiedung durch das zuständige Organ muss nicht bis zum Inkrafttreten des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes zugewartet werden.

5. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

5.1. Kosten der Regierunqsämter

Die Kosten für die fünf neuen Vollämter werden tief gehalten. Dies wird namentlich dadurch erreicht, dass für die Besoldung des Regierungsrates eine Fixierung beim von Staatsangestellten erreichbaren Maximalgehalt vorgesehen ist. Damit beschränkt sich die Aenderung beim Gehalt der Regierungsmitglieder strikt auf die Anpassung an den Wechsel zum Vollpensum. Im Weiteren wird auf eine nach geleisteten Amtsjahren abgestufte Abgangsentschädigung bzw. eine Uebergangsentschädigung bei Ausscheiden aus dem Amt kurz vor dem Pensionierungsalter, wie sie andere Kantone kennen, verzichtet.

Hingegen ist die Regelung über den Besoldungsnachgenuss bei Nichtwiederwahl anzupassen. Die Regierungsmitglieder sollen sich während ihrer Amtszeit voll und ganz auf ihre Behördentätigkeit konzentrieren können und sich nicht – im Hinblick auf eine allfällige Nichtwiederwahl – mit beruflichen Alternativen beschäftigen müssen. Dem Landrat wird vorgeschlagen werden, den heute generell sechs Monate betragenden Nachgenuss je nach Zahl der geleisteten Amtsjahre auf sechs bis zwölf Monate zu erhöhen. Dies wäre – auch im Vergleich zu entsprechenden Kaderpositionen der Privatwirtschaft – massvoll. Das Regierunqsamt soll eine attraktive Tätigkeit für gut qualifizierte Personen sein; hierzu gehört auch eine angemessene finanzielle Absicherung.

5.2. Gesamtauswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen aus räumlichen Zusammenlegungen der Verwaltung bleiben unberücksichtigt, weil sich die Einsparungen und Mehrkosten heute nicht beziffern lassen; künftige Entscheide bezüglich Raumnutzung werden sich an den Kostenfolgen orientieren.

Kurzfristig wird der Personalaufwand trotz Reduktion der Zahl der Regierungsmitglieder und der Departemente leicht ansteigen, was mit der Sicherstellung eines möglichst nahtlosen Ueberganges zusammenhängt:

- Verlagerung von bisherigen Regierungsaufgaben auf die Departemente;
- Ausbau der fünf Departementssekretariate und/oder von Hauptabteilungsleitungen wegen erhöhter Anforderungen an Führung und Geschäftserledigung;
- in einzelnen Hauptabteilungen Stellenausbau wegen Mehraufgaben sowie Besoldungserhöhungen wegen grösserer Verantwortung.

Die Mehraufwendungen werden auf rund eine Viertelmillion Franken pro Jahr geschätzt.

Nach erfolgter Umstellung überwiegen die Einsparungen:

- Reduktion der Besoldungskosten für die Regierungsmitglieder durch Umstellung von sieben hauptamtlichen auf fünf vollamtliche Stellen;
- Zusammenlegung von Fachbereichen.

Diese Einsparungen werden auf etwa 0,45 Millionen Franken pro Jahr geschätzt.

Sobald die neuen Abläufe eingespielt sind, werden sich weitere, noch nicht bezifferbare Einsparungen ergeben:

- Reduktion der Kaderstellen durch weniger Hauptabteilungen sowie wegen der Leitung von Hauptabteilungen und Abteilungen in Personalunion;
- Verzicht auf Wiederbesetzung von Sachbearbeiterstellen oder Reduktion der Pensen durch Abbau und Optimierung von Schnittstellen sowie durch Beschleunigung von Verfahren.

5.3. Schlussbemerkung

Einsparungen in öffentlichen Haushalten ergeben sich in erster Linie durch schlankere Strukturen und Reduktion oder Verzicht auf staatliche Dienstleitungen sowie durch Vorkehrungen im Besoldungsbereich. Dementsprechend resultiert der grössere Teil der Einsparungen nicht aus der neuen Verwaltungsorganisation, sondern aus den Sparmassnahmen. Die schwierige Finanzsituation war jedoch auch Grund, die Verwaltungsstrukturen schlanker zu gestalten.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

6.1. Landrätliche Kommission

Die Vorberatung oblag derselben Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Hans Rudolf Zopfi, Schwanden, die sich mit den meisten früheren Vorlagen zum Projekt Verwaltungsreorganisation befasst hatte. Nach ausgedehnter Eintretensdebatte wurde grossmehrheitlich Eintreten auf die Vorlage beschlossen. Ein Rückweisungsantrag war mit fehlendem Bezug der Vorlage zur aktuellen Spardebatte, fehlenden Perspektiven in Bezug auf eine effizientere Aufgabenerfüllung und Kritik an den Organigrammentwürfen begründet worden. In der landrätlichen Kommission setzte sich indessen die Auffassung durch, die Vorlage setze den Grundsatzentscheid der Landsgemeinde betreffend Zahl der Regierungsmitglieder und Departemente um, Bestimmung und allfällige Reduktion der kantonalen Aufgaben sei nicht Sache eines Organisationsgesetzes und die Vorlage ermögliche eine effizientere und schlankere Verwaltung.

Die Zuständigkeit zur Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Departemente bildete einen Hauptpunkt der Beratungen. Es wurde beantragt, diese Kompetenz beim Landrat zu belassen, weil andernfalls dem Landrat eine wichtige Steuerungsmöglichkeit verloren gehe. Bei der Zuweisung der Aufgabenbereiche an die fünf Departemente handle es sich um eine Rahmenvorgabe strategischer Natur. Derartige Entscheide würden auch in der Privatwirtschaft nicht dem operativen Organ überlassen. Die bisherige Zuständigkeit des Landrates habe den Regierungsrat bei seinen organisatorischen Entscheidungen nicht behindert. – Für eine Kompetenzzuweisung an den Regierungsrat wurde vorgebracht, es sei widersprüchlich, wenn vom Regierungsrat Effizienzverbesserungen bei der Verwaltung verlangt, ihm dann aber die entsprechenden Kompetenzen vorenthalten würden. Der Regierungsrat müsse über die nötige Flexibilität bei der Verteilung der sich immer rascher ändernden Aufgaben verfügen. Zudem sei er besser in der Lage, die Aufgabenzuweisung nach den gesetzlichen Kriterien, losgelöst von politischen Einzelinteressen, vorzunehmen. Er weise die nötige Sachnähe zu den fachlichen Zusammenhängen und den verwaltungsinternen Abläufen auf. – Schliesslich setzte sich die Meinung durch, die Zuständigkeit zur Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Departemente gehöre in die Zuständigkeit des Regierungsrates.

Einlässlich diskutiert wurde zudem die Amtszeit des Landammanns. Ein Antrag auf Beibehaltung der vierjährigen Amtsdauer wurde abgelehnt. Ebenfalls abgelehnt wurden folgende Anträge: das regierungsrätliche Legislaturprogramm sei der Genehmigung durch den Landrat zu unterstellen; das Gesetz habe die Wirtschaftsförderung als weitere Stabsstelle des Regierungsrates zu bestimmen; für die Bezahlung des Kostenvorschusses gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (Art. 133 Abs. 3) sei eine kurze Nachfrist vorzusehen.

An Aenderungen beschloss die landrätliche Kommission, die Finanzkontrolle in der Kantonsverfassung zu verankern, die Landammannzeit bei vorzeitigem Amtsantritt nicht anzurechnen, der Verwaltungskommission der Gerichte bei Aenderung ihres Budgetentwurfes durch den Regierungsrat einen Anspruch auf Teilnahme an der Landratssitzung einzuräumen und das Geschenkannahmeverbot für die gerichtlichen Behörden noch strenger auszugestalten als für die Verwaltungsbehörden und das Staatspersonal. – Schliesslich verabschiedete die Kommission zwei Empfehlungen zu Händen des Regierungsrates in Bezug auf das Organigramm der kantonalen Verwaltung, welche die organisatorische Einordnung der Feuerwehr und der Jagd- und Fischereiverwaltung betrafen.

6.2. Landrat

Im Landrat blieb Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Hauptpunkt der Beratungen bildete die Kompetenz zur Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Departemente. Ein Antrag auf Zuweisung an den Landrat wurde jedoch im Plenum nicht gestellt, und auf die Verabschiedung der von der landrätlichen Kommission unterbreiteten Empfehlungen zum Organigramm wurde verzichtet. Auch im Landrat setzte sich die Auffassung durch, dass – wie in der Mehrheit der anderen Kantone – die Kompetenz zur Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Verwaltung und somit zur Bestimmung deren Organisation beim Regierungsrat anzusiedeln sei. Ein Antrag, Disziplinar massnahmen des Regierungsrates gegenüber der Finanzkontrolle von der Zustimmung der landrätlichen Finanzkommission abhängig zu machen, wurde nach Erstaten eines Zusatzberichtes nicht weiterverfolgt. So blieb es im Landrat bei einer einzigen redaktionellen Aenderung gegenüber der von der landrätlichen Kommission vorgeschlagenen Fassung.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der nachstehenden Vorlage zuzustimmen:

A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 52 Abs. 3

³ Es (das Gesetz) regelt Umfang und Durchführung von Finanzkontrollen durch unabhängige Organe.

Art. 68 Bst. b

(Die Landsgemeinde ist zuständig für:)

b. die Wahl der Gerichtspräsidenten und der weiteren Richter;

Art. 74

Wählbarkeit

¹ Jeder Stimmberechtigte ist wählbar als Landrat, Regierungsrat oder Richter, als Ständerat oder als Mitglied der weiteren Behörden des Kantons und der Gemeinden.

² Das Gesetz kann für bestimmte Behörden zusätzliche Wählbarkeitsvoraussetzungen vorsehen.

³ Durch Gesetz oder Verordnung des Landrates kann gestattet werden, ausnahmsweise bestimmte Behörden durch Nichtstimmberechtigte zu besetzen.

Art. 75 Abs. 2–4

² Die Mitglieder des Regierungsrates können kein Richteramt ausüben. Sie dürfen zudem weder einer Gemeindebehörde noch den eidgenössischen Räten angehören und nicht Angestellte oder Lehrpersonen des Kantons oder einer Gemeinde sein. Das Gesetz regelt die Unvereinbarkeit des Regierungsamtes mit anderweitigen Nebenbeschäftigungen.

³ Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes können weder einer andern Kantonsbehörde angehören noch Angestellte des Kantons sein. Sie dürfen zudem keiner Gemeindebehörde angehören.

⁴ Die Mitglieder von Verwaltungsrekurskommissionen dürfen nicht Angestellte des Kantons sein. Durch Gesetz können für die einzelnen Rekurskommissionen weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.

Art. 78

Amtsdauer und Wiederwahl

¹ Die Amtsdauer für die Behördenmitglieder und die auf die Amtsdauer gewählten Angestellten des Kantons und der Gemeinden beträgt vier Jahre.

² Sie nimmt ihren Anfang jeweils am 1. Juli, mit folgenden Ausnahmen: Für den Landrat beginnt sie mit der konstituierenden Sitzung und für die Mitglieder des Regierungsrates sowie für die Richter an der Landsgemeinde. Die Amtsdauer der Ständeräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Gesamterneuerung des Nationalrates.

³ Nach Ablauf der Amtsdauer ist die Wiederwahl zulässig.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften für den Landammann, den Landesstatthalter sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landrates.
Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Art. 86^a Abs. 1

¹ Jedes Mitglied des Landrates kann für seine parlamentarischen Aufgaben von den Departementen, der Staatskanzlei und den übrigen Trägern von Verwaltungsaufgaben sowie von den Gerichten Auskünfte über Rechts- oder Sachfragen, die nicht dem Amtsgeheimnis unterliegen, erhalten.

Art. 88 Abs. 2

² Er (der Landrat) ist im Weiteren zuständig für die Wahl des Jugendanwaltes und der öffentlichen Verteidiger.

Art. 94*Stellung und Aufgabe des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.

² Er plant das staatliche Handeln, ergreift Initiativen, pflegt die Beziehungen zum Bund und zu den anderen Kantonen, koordiniert die Verwaltungsarbeiten und vertritt den Kanton nach innen und nach aussen. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Landsgemeinde und des Landrates.

³ Er führt die kantonale Verwaltung, wirkt bei der kantonalen und eidgenössischen Rechtssetzung mit, ist beim Vollzug der Gesetze und in der Verwaltungsrechtspflege tätig, beaufsichtigt nach Gesetz die Gemeinden und die andern Träger öffentlicher Aufgaben und sorgt für die Verbindung der Behörden mit der Öffentlichkeit.

Art. 95*Kollegial- und Departementalsystem*

¹ Die grundsätzlichen und wichtigen Entscheide trifft der Regierungsrat gesamthaft.

² Im Uebrigen werden die Geschäfte nach Departementen den einzelnen Mitgliedern zugewiesen.

³ Das Gesetz regelt die Organisation des Regierungsrates in den Grundzügen.

Art. 97*Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters*

¹ Der Landammann und der Landesstatthalter werden durch die Landsgemeinde aus dem Kreis der Mitglieder des Regierungsrates für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Landsgemeinde.

² Erfolgt die Wahl im Laufe einer Amtszeit, so wird diese nicht angerechnet.

³ Der abtretende Landammann ist für die folgenden zwei Jahre weder als Landammann noch als Landesstatthalter, der abtretende Landesstatthalter nur als Landammann wählbar.

Art. 101 Bst. a, b und d

(Dem Regierungsrat obliegt es:)

- a. Verfassung, Gesetze, Verordnungen und Verträge zu vollziehen, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
- b. Beschlüsse, Entscheide und Urteile anderer kantonalen Behörden zu vollstrecken, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
- d. über Verwaltungsbeschwerden zu entscheiden, soweit die Gesetzgebung es vorsieht;

Art. 103*Organisation*

¹ Die kantonale Verwaltung wird in Departemente gegliedert. Jedes Mitglied des Regierungsrates steht einem Departement vor. Der Regierungsrat verteilt die Departemente unter seine Mitglieder und ordnet die Stellvertretung.

² Der Ratsschreiber führt die Staatskanzlei als Stabsstelle des Regierungsrates; er untersteht dem Landammann.

³ Die Departemente und die Staatskanzlei sowie die ihnen nachgeordneten Verwaltungseinheiten bereiten die Geschäfte des Regierungsrates vor und führen sie aus. Durch Gesetz oder Verordnung können ihnen Geschäfte zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.

⁴ Durch Gesetz können Verwaltungsaufgaben auf Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen werden. Dabei müssen der Rechtsschutz und die Aufsicht des Kantons sichergestellt sein.

Art. 104

Kommissionen

¹ Durch Gesetz, Verordnung oder Beschluss des Regierungsrates können Kommissionen eingesetzt werden, die den Regierungsrat oder die Departemente bei der Vorbereitung der Rechtssetzung, der Planung oder in besonderen Fragen beraten.

² Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnisse können einer Kommission nur durch Gesetz oder landrätliche Verordnung übertragen werden.

Art. 121 Abs. 1

¹ Gegen letztinstanzliche Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Gemeinden und Zweckverbände kann jeder, der ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, innert der gesetzlichen Frist beim Regierungsrat oder bei einem Departement Beschwerde erheben. Beide Parteien können den Beschwerdeentscheid nach Massgabe des Gesetzes an das Verwaltungsgericht weiterziehen.

Art. 134 Abs. 1

¹ Die Errichtung neuer Korporationen und Aenderungen im Bestand derselben bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates oder eines Departementes.

II.

Diese Aenderung tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2006/2010 in Kraft.

B. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

(Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG)

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2004)

I. Einleitung

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Organisation der Regierungs- und der Verwaltungstätigkeit in den Grundzügen. Es regelt zudem die Rechtsstellung der Regierungsmitglieder und der Mitglieder der übrigen Verwaltungsbehörden.

Art. 2

Grundsätze der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit

¹ Regierungsrat und Verwaltung handeln auf der Grundlage von Verfassung und Gesetz.

² Sie setzen sich für das Gemeinwohl ein und wahren die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie die Autonomie der Gemeinden.

³ Sie erfüllen ihre Aufgaben unter Beachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Art. 3*Planung; Legislaturprogramm*

¹ Der Regierungsrat, die Departemente und die Staatskanzlei führen aufeinander abgestimmte Planungen ihrer Tätigkeiten. Diese dienen der Festlegung der strategischen und der operativen Vorgaben sowie der Steuerung und Kontrolle bei der Umsetzung.

² Die Planungen nennen die Ziele und deren Prioritäten. Der Regierungsrat sorgt für die Abstimmung mit der Finanzplanung gemäss dem Finanzhaushaltgesetz.

³ Der Regierungsrat legt dem Landrat spätestens bis zur ordentlichen Beratung des Voranschlags sein Legislaturprogramm zur Kenntnisnahme vor, welches auf den Planungen gemäss dieser Bestimmung beruht; er erstattet zugleich Bericht über die Verwirklichung des für die vorangehende Legislatur erstellten Programmes.

Art. 4*Information der Oeffentlichkeit*

Regierungsrat und Verwaltung sorgen für die sach- und zeitgerechte Information der Oeffentlichkeit über laufende Sachgeschäfte, Probleme und Vorhaben von allgemeinem Interesse. Vorbehalten bleibt das Amtsgeheimnis (Art. 27). Die Information der Stimmberechtigten über die Landsgemeindeschäfte richtet sich nach Artikel 62 der Kantonsverfassung.

II. Organisation des Regierungsrates**Art. 5***Aufgabenerfüllung*

Der Regierungsrat räumt bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Planung und Koordination des staatlichen Handelns Vorrang ein.

Art. 6*Kollegialitätsprinzip*

Die Mitglieder des Regierungsrates tragen die Beschlüsse des Kollegiums mit. In besonderen Fällen kann das Kollegium ein Mitglied davon entbinden, einen Beschluss in der Oeffentlichkeit zu vertreten.

Art. 7*Einberufung der Regierungssitzungen*

¹ Der Regierungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Er tagt in der Regel einmal pro Woche.

² Jedes Mitglied kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 8*Verhandlungen*

¹ Der Regierungsrat behandelt die Geschäfte in der Regel aufgrund von schriftlichen Anträgen.

² Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich nach gemeinsamer Beratung. Für weniger wichtige Geschäfte kann in der Ausführungsverordnung ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen werden.

³ Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.

Art. 9*Beschlussfassung*

¹ Der Regierungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Stimmenthaltung ist zulässig.

³ Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.

⁴ Der Landammann oder die Frau Landammann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt diese Stimme doppelt, ausgenommen bei Wahlen.

Art. 10

Besondere Beschlussverfahren

¹ In dringenden Fällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg, telefonisch oder auf ähnliche Weise gefasst werden, wenn die Abhaltung einer Sitzung innert nützlicher Frist nicht möglich ist. Hierzu muss die Meinung aller erreichbaren Regierungsmitglieder eingeholt werden.

² Ein gültiger Beschluss setzt die Mitwirkung von wenigstens drei Mitgliedern voraus. Artikel 9 Absätze 3 und 4 sind anwendbar.

Art. 11

Landammann oder Frau Landammann

¹ Der Landammann oder die Frau Landammann leitet den Regierungsrat.

² Zur Leitung des Regierungsrates gehört:

- a. darauf zu achten, dass die Arbeiten des Regierungsrates zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert begonnen und abgeschlossen werden und
- b. die Regierungssitzungen zusammen mit dem Ratsschreiber oder der Ratsschreiberin vorzubereiten und die Regierungssitzungen zu leiten.

Art. 12

Vorsorgliche Massnahmen und dringliche Entscheide

¹ In dringlichen Angelegenheiten trifft der Landammann oder die Frau Landammann vorsorgliche Massnahmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Er oder sie entscheidet anstelle des Regierungsrates, wenn innert nützlicher Frist weder eine Sitzung abgehalten noch ein Beschluss gemäss Artikel 10 getroffen werden kann.

³ Entscheide gemäss Absatz 2 müssen dem Regierungsrat auf die nächste Sitzung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 13

Landesstatthalter oder Landesstatthalterin

Der Landesstatthalter oder die Landesstatthalterin übernimmt im Verhinderungsfall die Landammannfunktion und unterstützt im Uebrigen den Landammann oder die Frau Landammann gemäss Absprache. Die Stellvertretung in der Landesstatthalterfunktion obliegt dem amtsältesten Regierungsmitglied; bei gleichem Amtsalter ist das Lebensalter massgebend.

Art. 14

Ratsschreiber oder Ratsschreiberin

Der Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin unterstützt den Landammann oder die Frau Landammann, nimmt an den Regierungssitzungen mit beratender Stimme teil, protokolliert die getroffenen Beschlüsse und sorgt für deren Bekanntmachung. Er oder sie gewährleistet die Verbindung des Regierungsrates zum Landrat.

III. Organisation der Verwaltung

Art. 15

Zusammensetzung und Struktur; Aufgabenerfüllung ausserhalb der Verwaltung

¹ Die kantonale Verwaltung umfasst den Regierungsrat als oberste Verwaltungsbehörde, fünf Departemente, die Staatskanzlei und allfällige weitere Stabsdienste des Regierungsrates sowie die den Departementen und der Staatskanzlei nachgeordneten Verwaltungseinheiten.

² Zur kantonalen Verwaltung gehören ferner die Verwaltungskommissionen und die ausgegliederten Verwaltungseinheiten.

³ Verwaltungsaufgaben werden zudem nach Massgabe gesetzlicher Vorschriften durch juristische und natürliche Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung wahrgenommen.

Art. 16

Regierungsrat als oberste Verwaltungsbehörde

¹ Der Regierungsrat führt und beaufsichtigt die kantonale Verwaltung.

² Er erfüllt ferner die ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Verwaltungsaufgaben.

Art. 17

Departemente

¹ Die Departemente sind die obersten Facheinheiten der Verwaltung. Sie wirken bei der Vorbereitung der Regierungsgeschäfte mit, führen und beaufsichtigen die ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten und erfüllen die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Entscheid des Regierungsrates zugewiesenen Verwaltungsaufgaben.

² Die Verteilung der Aufgabenbereiche auf die Departemente erfolgt durch den Regierungsrat nach den Kriterien des fachlichen Zusammenhanges, der gleichmässigen Arbeitslast und des ausgewogenen politischen Gewichts.

³ Jedem Departement steht ein Regierungsmitglied vor. Der Regierungsrat verteilt die Departemente auf seine Mitglieder und bezeichnet die Stellvertretung.

⁴ Jedes Departement verfügt über ein Departementssekretariat als Stabsdienst. Diesem können auch Fachaufgaben zugewiesen werden.

Art. 18

Staatskanzlei; weitere Stabsdienste des Regierungsrates

¹ Die Staatskanzlei ist die zentrale Stabsstelle des Regierungsrates. Sie führt und beaufsichtigt die ihr unterstellten Verwaltungseinheiten und erfüllt die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Entscheid des Regierungsrates zugewiesenen Verwaltungsaufgaben. Die Aufgaben, welche die Staatskanzlei für den Landrat erfüllt, werden durch die Landratsverordnung geregelt.

² Sie wird durch den Ratsschreiber oder die Ratsschreiberin geführt. Er oder sie untersteht dem Landammann oder der Frau Landammann.

³ Die Ausführungsverordnung kann weitere Stabsdienste vorsehen, die direkt dem Regierungsrat oder einem seiner Mitglieder unterstehen.

Art. 19

Zentralverwaltung

¹ Zur Zentralverwaltung gehören neben den Departementen und der Staatskanzlei die ihnen nachgeordneten Verwaltungseinheiten. Diese wirken bei der Vorbereitung der Geschäfte der Departemente und der Staatskanzlei mit und erfüllen die ihnen durch Gesetz, Verordnung oder Entscheid des Departementes oder der Staatskanzlei zugewiesenen Verwaltungsaufgaben.

² Die Gliederung der Departemente und der Staatskanzlei und die Detailorganisation werden durch den Regierungsrat nach den Kriterien der wirksamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung festgelegt.

Art. 20

Verwaltungskommissionen, ausgegliederte Verwaltungseinheiten und Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Verwaltungskommissionen, die ausgegliederten Verwaltungseinheiten und die Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit erfüllen Verwaltungsaufgaben nach Massgabe der jeweiligen Spezialvorschriften. Die Verwaltungskommissionen werden nach Massgabe der Spezialvorschriften bei der Aufgabenerfüllung durch die Zentralverwaltung unterstützt.

Art. 21*Vertretung des Kantons in Organisationen*

¹ Der Kanton ordnet Delegierte in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts ab, wenn Spezialvorschriften dies vorsehen oder der Regierungsrat dies im Einzelfall beschliesst.

² Soweit nicht die Spezialvorschriften etwas anderes vorsehen, erfolgt die Wahl der Delegierten durch den Regierungsrat. Er kann die Delegierten jederzeit abberufen, sofern dies das Statut der betreffenden Organisation zulässt.

³ Die Delegierten informieren den Regierungsrat oder die zuständige Verwaltungseinheit in geeigneter Weise über die Ausübung ihres Mandates. Der Regierungsrat oder die zuständige Verwaltungseinheit kann jederzeit Informationen verlangen und den Delegierten Weisungen erteilen.

Art. 22*Zuweisung von Verwaltungsaufgaben*

¹ Soweit die Zuständigkeit für Verwaltungsaufgaben nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist, kann der Regierungsrat die Zuweisung an ein Departement oder die Staatskanzlei fallweise vornehmen; die Departemente und die Staatskanzlei entscheiden, wie die ihnen vom Regierungsrat zugewiesenen Aufgaben erfüllt werden.

² Die Zuweisung der Befugnis zum Erlass von Verwaltungsentscheiden muss, soweit sie nicht im übergeordneten Recht geregelt ist, durch regierungsrätliche Verordnung erfolgen.

Art. 23*Delegation von Verwaltungsaufgaben*

¹ Der Regierungsrat und die Departemente können ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Verwaltungsaufgaben generell oder im Einzelfall an die unterstellten Verwaltungseinheiten delegieren.

² Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden ist nur zulässig, soweit eine solche in der massgebenden Zuständigkeitsvorschrift vorgesehen ist. Sie muss durch Verordnung bzw. Reglement erfolgen.

Art. 24*Führungsaufgaben und Führungsmittel*

¹ Der Regierungsrat, die Departemente und die Staatskanzlei sowie die Führungsverantwortlichen der nachgeordneten Verwaltungseinheiten nehmen folgende Führungsaufgaben wahr:

- a. sie stellen die gesetzmässige Aufgabenerfüllung sicher;
- b. sie überprüfen periodisch, ob die Ziele ihrer Planungen erreicht worden sind, und treffen die nötigen Verbesserungsmassnahmen;
- c. sie sorgen für eine sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenverteilung;
- d. sie sorgen für die Koordination innerhalb der Einheit und stellen die Zusammenarbeit mit anderen Einheiten sicher und
- e. sie fördern die eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung.

² Als Führungsmittel steht dem Regierungsrat, den Departementen und der Staatskanzlei ein umfassendes Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Die Führungsverantwortlichen der nachgeordneten Verwaltungseinheiten nehmen die Führungsaufgaben im Rahmen der Personalführung wahr.

³ Vorbehalten bleiben Spezialvorschriften über die Führung der ausgliederten Verwaltungseinheiten und der Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 25*Administrative Zuweisung*

¹ Verwaltungseinheiten der Zentralverwaltung werden ausnahmsweise einem Departement oder der Staatskanzlei administrativ zugewiesen, wenn

Spezialvorschriften dies verlangen oder wenn dadurch die betreffende Aufgabe sachgerechter erfüllt werden kann. Die betreffenden Verwaltungseinheiten unterstehen dem Departement oder der Staatskanzlei in Bezug auf den Mittelverbrauch und die personalrechtlichen Belange; in fachlicher Hinsicht unterstehen sie nach Massgabe der zuweisenden Regelung dem Landrat oder dem Regierungsrat.

² Die Verwaltungskommissionen und die ausgegliederten Verwaltungseinheiten werden einem Departement administrativ zugewiesen. Sie sind nach Massgabe der Spezialvorschriften in der Aufgabenerfüllung autonom.

³ Die Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit werden einem Departement administrativ zugewiesen, soweit sich aus den Spezialvorschriften nichts anderes ergibt. Sie sind nach Massgabe der Spezialvorschriften in der Aufgabenerfüllung autonom.

Art. 26

Steuerung von Verwaltungseinheiten durch Leistungsaufträge

¹ Der Landrat kann auf Antrag des Regierungsrates einzelnen Verwaltungseinheiten zeitlich befristete Leistungsaufträge erteilen und ihnen den erforderlichen Grad an Selbstständigkeit einräumen.

² Der Leistungsauftrag regelt die erwarteten Wirkungen der Verwaltungstätigkeit, deren Ueberprüfung durch den Landrat und die der Verwaltungseinheit während der Laufzeit zur Verfügung stehenden Finanzmittel. Gestützt darauf legt der Regierungsrat, bei ausgegliederten Verwaltungseinheiten das betreffende Leitungsorgan, die zu erbringenden Leistungen und deren Bemessung im Einzelnen fest.

³ Der Landrat kann den Leistungsauftrag während der Laufzeit nur in begründeten Fällen modifizieren. Er kann ihn nach Ablauf erneuern.

⁴ Die finanz-, personal- und stellenplanrechtlichen Rahmenbedingungen für Leistungsaufträge gemäss dieser Bestimmung werden durch die betreffenden Spezialvorschriften geregelt.

IV. Rechtsstellung der Regierungsmitglieder und der Mitglieder der übrigen Verwaltungsbehörden

Art. 27

Amtsgeheimnis

¹ Die Regierungsmitglieder und die Mitglieder der übrigen Verwaltungsbehörden sowie die mit Verwaltungsaufgaben betrauten privaten Personen sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Ihrer Natur nach geheim zu halten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Fürsorge und der Gesundheitspflege sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

³ Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Behörde bestehen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in der Kantonsverfassung, in den gesetzlichen Verfahrensordnungen und in der Landratsverordnung über die Entbindung vom Amtsgeheimnis und die Verpflichtung zur Offenbarung. Im Uebrigen sind die Behörden ausnahmsweise nicht an das Amtsgeheimnis gebunden, wenn wichtige öffentliche Interessen für die Offenbarung sprechen und dieser keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen.

Art. 28

Zuwendungen und andere Vorteile

Den Regierungsmitgliedern und den Mitgliedern der übrigen Verwaltungsbehörden sowie den mit Verwaltungsaufgaben betrauten privaten Personen ist es untersagt, im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten oder im Hinblick auf solche für sich oder Dritte irgendwelche Zuwendungen wie Geschenke, Barbeträge und dergleichen anzunehmen, sich Vorteile zu ver-

schaffen oder versprechen zu lassen. Davon ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Widerrechtlich angenommene Zuwendungen und andere Vorteile verfallen dem Kanton.

Art. 29

Nebenbeschäftigungen der Regierungsmitglieder

¹ Die Regierungsmitglieder dürfen keinen Beruf ausüben und kein Gewerbe betreiben.

² Sie dürfen nicht bei Gesellschaften, die einen Erwerb bezwecken, als Mitglied der Verwaltung oder der Revisions- bzw. Kontrollstelle tätig sein. Vorbehalten bleibt die Wahrnehmung solcher Funktionen in Ausübung des Regierungsamtes oder zur Unterstützung von Gesellschaften, welche für die Entwicklung des Kantons oder einer Region von erheblicher Bedeutung sind.

³ Sie dürfen im Uebrigen ihnen von der Kantonsverfassung erlaubte öffentliche Aemter sowie Tätigkeiten in politischen, gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen nur ausüben, wenn diese mit ihrem Vollamt und mit ihrer Unabhängigkeit vereinbar sind.

⁴ Der Regierungsrat orientiert den Landrat im Rahmen des Amtsberichtes über alle Nebenbeschäftigungen seiner Mitglieder, die im Lichte der vorstehenden Absätze von Interesse sind.

V. Schlussbestimmungen

Art. 30

Ausführungsregelungen; Verordnungsrecht

¹ Der Regierungsrat regelt die Erledigung der Geschäfte des Regierungskollegiums sowie die Aufgaben und die Organisation der Verwaltung im Einzelnen durch Verordnung und interne Weisungen.

² Durch Verordnung regelt er namentlich:

- a. den Geschäftsgang im Regierungsrat in den Grundzügen;
- b. die Benennung der fünf Departemente und die Zuordnung der Aufgabebereiche;
- c. die Gliederung der Departemente und der Staatskanzlei und die Detailorganisation der Zentralverwaltung;
- d. die periodische Ueberprüfung der Zielerreichung in der Verwaltung;
- e. die Unterschriftsberechtigung für den Regierungsrat, die Departemente, die Staatskanzlei und die nachgeordneten Verwaltungseinheiten der Zentralverwaltung;
- f. die Vertretung des Regierungsrates und von Verwaltungseinheiten in Rechtsstreitigkeiten;
- g. die Information der Oeffentlichkeit über die Regierungs- und die Verwaltungstätigkeit, insbesondere die Art der Informationsvermittlung, die Zuständigkeiten und die allfällige Akkreditierung von Medienschaffenden.

Art. 31

Interne Organisation der Departemente und der Staatskanzlei

Die Departemente und die Staatskanzlei legen im Rahmen der übergeordneten Vorgaben ihre interne Organisation und diejenige der ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten fest.

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Behördengesetz vom 5. Mai 1946 aufgehoben.

² Aufgehoben werden zudem alle Bestimmungen, die diesem Gesetz widersprechen, insbesondere die Verordnung des Landrates vom 15. Juni 1887 über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrates und seiner Direktionen.

Art. 33*Aenderung bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die nachstehenden Gesetze wie folgt geändert:

a. *Das Gesetz vom 5. Mai 2002 über das Personalwesen:*

Art. 7*Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheide*

Zuständige Behörden für personalrechtliche Entscheide sind:

- a. der Regierungsrat für den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle, mit Ausnahme von Wahl und Wiederwahl, und für die von ihm gewählten Angestellten;
- b. die Departemente, die Staatskanzlei, die Leitungsorgane von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie die Leiter oder Leiterinnen der durch Leistungsauftrag gesteuerten Verwaltungseinheiten nach Massgabe der Ausführungsbestimmungen für die von ihnen gewählten Angestellten;
- c. die Verwaltungskommission der Gerichte nach Massgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes für die Verhörer, mit Ausnahme von Wahl und Wiederwahl, und für die von ihr gewählten Angestellten.

Art. 9 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt nach Massgabe des Gerichtsorganisationsgesetzes die Angestellten der Gerichtsverwaltung und des Verhöramtes.

⁴ Der Regierungsrat wählt das übrige Personal. Er kann seine Wahlkompetenz durch die Ausführungsbestimmungen an die Departemente, an die Staatskanzlei, an die Leitungsorgane von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie an die Leiter oder Leiterinnen der durch Leistungsauftrag gesteuerten Verwaltungseinheiten delegieren. Nicht übertragbar ist die Wahl der Angestellten mit folgenden Funktionen: Ratsschreiberamt und Stellvertretung, Leitung Departementssekretariat, Leitung von Verwaltungseinheiten, die direkt einem Departementsvorsteher oder einer Departementsvorsteherin unterstellt sind, sowie Leitung von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von Aufgabenträgern mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 26*Amtsgeheimnis*

Wer im Staatsdienst steht, unterliegt dem Amtsgeheimnis. Artikel 27 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes bzw. Artikel 3^b des Gerichtsorganisationsgesetzes gilt sinngemäss.

Art. 33*Zuwendungen und andere Vorteile*

Bezüglich des Verbotes der Annahme von Zuwendungen und anderer Vorteile gilt für das Verwaltungs- und das Gerichtspersonal Artikel 28 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes sinngemäss.

Art. 50 Abs. 2

² Disziplinarbehörden sind die jeweiligen zuständigen Behörden gemäss Artikel 7. Sie erstatten dem Landrat Bericht über Versetzungen ins provisorische Arbeitsverhältnis und Entlassungen von durch die Landsgemeinde oder den Landrat gewähltem Personal.

Art. 56 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat erlässt die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Angestellten, insbesondere über die Arbeitszeit, den Bezug von Ferien und Urlaub, die zusätzlichen Entschädigungen (Spesen), die Personalbeurteilung sowie die Aus- und Weiterbildung. Er regelt zudem die Delegation seiner Wahlkompetenzen und die Aufgaben des Personaldienstes in den delegierten Bereichen.

b. Das Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus:

Art. 3 Abs. 2 und 4

² Die Mitglieder des Obergerichtes und des Kantonsgerichtes dürfen in Zivil- und Strafsachen nicht als Parteivertreter vor glarnerischen Gerichten und Vermittlerämtern auftreten und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtes und der verwaltungsunabhängigen Rekurskommissionen nicht vor ihrer eigenen Behörde und deren Vorinstanzen.

Abs. 4 aufgehoben.

Art. 3^a (neu)

Nebenbeschäftigungen der
Gerichtspräsidenten

¹ Der Verwaltungsgerichtspräsident und die Kantonsgerichtspräsidenten dürfen keinen Beruf ausüben, kein Gewerbe betreiben und nicht bei Gesellschaften, die einen Erwerb bezwecken, als Mitglied der Verwaltung oder der Revisions- bzw. Kontrollstelle tätig sein. Sie dürfen ihnen von der Kantonsverfassung erlaubte öffentliche Aemter sowie Tätigkeiten in politischen, gemeinnützigen oder kulturellen Organisationen nur ausüben, wenn diese mit ihrem Vollamt und mit ihrer Unabhängigkeit vereinbar sind.

² Der Obergerichtspräsident darf keine anderweitigen Beschäftigungen ausüben, die mit seinem Amt oder mit seiner Unabhängigkeit unvereinbar sind.

³ Die Verwaltungskommission der Gerichte orientiert den Landrat im Rahmen des Amtsberichtes über alle Nebenbeschäftigungen der Gerichtspräsidenten, die im Lichte der vorstehenden Absätze von Interesse sind.

Art. 3^b (neu)

Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der gerichtlichen Behörden sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

² Ihrer Natur nach geheim zu halten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Fürsorge und der Gesundheitspflege sowie über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

³ Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Behörde bestehen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in der Kantonsverfassung, in den gesetzlichen Verfahrensordnungen und in der Landratsverordnung über die Entbindung vom Amtsgeheimnis und die Verpflichtung zur Offenbarung sowie über die Oeffentlichkeit von Verhandlungen. Im Uebrigen sind die gerichtlichen Behörden ausnahmsweise nicht an das Amtsgeheimnis gebunden, wenn wichtige öffentliche Interessen für die Offenbarung sprechen und dieser keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegen stehen.

Art. 3^c (neu)

Zuwendungen und andere Vorteile

Den Mitgliedern der gerichtlichen Behörden ist es untersagt, im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten oder im Hinblick auf solche für sich oder Dritte irgendwelche Zuwendungen wie Geschenke, Barbeträge und dergleichen anzunehmen, sich Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen. Widerrechtlich angenommene Zuwendungen und andere Vorteile verfallen dem Kanton.

Art. 9 Abs. 3

³ Der Präsident und die Richter der beiden Zivilkammern bestimmen die Besetzung der beiden Kammern und wählen für jede einen Vizepräsidenten.

Art. 52 Abs. 2, 3, 4 (neu) und 5 (neu)

² Sie (die Verwaltungskommission der Gerichte) unterbreitet dem zuständigen Departement die Vorentwürfe von Budget und Rechnung der Gerichte sowie Vorschläge zu den die Gerichte speziell betreffenden Gesetzgebungen. Im Weiteren unterstützt sie den Regierungsrat oder das zuständige Departement bei Vernehmlassungen zuhanden des Bundes.

³ Die Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen und von Vernehmlassungen erfolgt in der Regel durch die im betreffenden Sachgebiet tätigen Gerichte und Kammern oder deren Präsidenten. Erforderlichenfalls stellt die Verwaltungskommission der Gerichte den zuständigen Behörden von sich aus Anträge; will dies ein Gericht selbstständig tun, so hat es ihr vorgängig vom Inhalt der Anträge Kenntnis zu geben.

⁴ Weicht das vom Regierungsrat dem Landrat unterbreitete Budget oder die Rechnung vom Vorentwurf der Verwaltungskommission der Gerichte ab, so kann diese dem Landrat von sich aus eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen und an der Beratung im Landrat teilnehmen.

⁵ Die Verwaltungskommission der Gerichte erfüllt die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben und kann weitere die Gerichtsverwaltung betreffende Fragen behandeln.

Abschnitt M: Staatsanwalt und öffentliche Verteidiger

Art. 59 Abs. 2

² Er (der Staatsanwalt) steht unter der Aufsicht der Strafkammer des Kantonsgerichtes, welche in Ausstands- und Verhinderungsfällen auch die Stellvertretung bezeichnet. In besonderen Fällen können für die Stellvertretung nicht stimmberechtigte Personen beigezogen werden.

Art. 60

Oeffentliche Verteidiger

¹ Die öffentlichen Verteidiger haben die Vertretung des Angeschuldigten bzw. des Angeklagten in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen zu übernehmen.

² Sie werden vom Kanton nach Massgabe der üblichen Ansätze für die berufsmässige Parteivertretung entschädigt.

³ In Ausstands- oder Verhinderungsfällen der gewählten öffentlichen Verteidiger sorgt der Präsident des in der Hauptsache zuständigen Gerichtes für eine geeignete Stellvertretung.

c. Das Gesetz vom 4. Mai 1986 über die Verwaltungsrechtspflege:

Art. 20 Abs. 2 und 3

² Eine Kollegialbehörde kann die Vorbereitung dem Vorsitzenden, einem Ausschuss, einem Mitglied, einer unterstell-

ten Amtsstelle oder einem einzelnen Angestellten übertragen. Ein Departementsvorsteher kann damit eine unterstellte Amtsstelle oder einen einzelnen Angestellten betrauen.

³ Die mit der Vorbereitung beauftragte Person oder Amtsstelle darf den Sachverhalt und die Rechtslage abklären und das Verfahren bis zur Entscheidung leiten. Sie ist befugt, stellvertretend verfahrensleitende Verfügungen zu treffen sowie Beweise abzunehmen und zu sichern.

Art. 90 Abs. 3

³ Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung in Fällen von unmittelbarer ernster Gefahr, in Verfahren über die aufschiebende Wirkung eines Entscheides oder über andere vorsorgliche Massnahmen sowie auf Entscheide über Fristen zur Leistung eines Kostenvorschusses.

Art. 102 Abs. 2 Bst. c

(² Die Beschwerde ist unzulässig, sofern:)

c. der Entscheid nach besonderer Vorschrift in Gesetz oder landrätlicher Verordnung bei einer unabhängigen Rekurskommission, beim Verwaltungsgericht oder unmittelbar mit einem ordentlichen Rechtsmittel bei einer Bundesbehörde angefochten werden kann.

Art. 103 Abs. 2–4

² Gegen Entscheide der Vorsteherschaften der Gemeinden und der weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften und gegen Entscheide der Organe der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten ist die Verwaltungsbeschwerde an das zuständige Departement zu richten.

³ Gegen erstinstanzliche Entscheide der Departemente ist die Beschwerde an den Regierungsrat zu richten, gegen erstinstanzliche Entscheide der übrigen unter der Leitung des Regierungsrates stehenden kantonalen Behörden an das zuständige Departement.

⁴ Vorbehalten bleiben Spezialvorschriften in Gesetz oder landrätlicher Verordnung, die einen abweichenden Instanzenzug vorsehen.

Art. 105

Zulässigkeit

¹ Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können beim Verwaltungsgericht, unter Vorbehalt von Artikel 106, angefochten werden:

- a. erstinstanzliche Entscheide und Beschwerdeentscheide des Regierungsrates;
- b. Beschwerdeentscheide der Departemente;
- c. erstinstanzliche Entscheide und Beschwerdeentscheide von Gemeinden, weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften und von öffentlich-rechtlichen Anstalten, wenn Spezialvorschriften in Gesetz oder landrätlicher Verordnung unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorsehen;
- d. erstinstanzliche Entscheide und Einspracheentscheide von kantonalen Behörden, wenn Spezialvorschriften in Gesetz oder landrätlicher Verordnung unmittelbar die Verwaltungsgerichtsbeschwerde vorsehen;
- e. Beschwerdeentscheide unabhängiger Rekurskommissionen, soweit diese nicht gemäss besonderer gesetzlicher Vorschrift als letzte kantonale Instanz entscheiden.

² Mit Zustimmung des Beschwerdeführers kann eine Vorinstanz des Verwaltungsgerichts eine Verwaltungsstreitsache

unter Verzicht auf einen Entscheid zur direkten Beurteilung an das Verwaltungsgericht überweisen; die Vorinstanz kann zur Beschwerde Stellung nehmen und Anträge einreichen.

³ Hat eine verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz in einer Sache, die der Verwaltungsgerichtsbeschwerde zugänglich ist, einer Vorinstanz eine Weisung erteilt, dass oder wie sie zu entscheiden habe, so kann der Beschwerdeführer den Entscheid direkt an das Verwaltungsgericht weiterziehen. Der Beschwerdeführer muss von der angewiesenen Behörde in der Rechtsmittelbelehrung darauf aufmerksam gemacht werden. Das Verwaltungsgericht überprüft die Rüge der Unangemessenheit, wenn die verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz sie hätte überprüfen können.

Art. 106 Abs. 1 Bst. i und k

(¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Entscheide über:)

Bst. i aufgehoben, bisheriger Bst. k wird zu Bst. i;

k. andere Belange, bei denen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde durch besondere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen ist.

Art. 107 Abs. 2 Bst. f

(² Die Unangemessenheit des Entscheides kann ausnahmsweise geltend gemacht werden:)

f. wenn es besondere Vorschriften in einem Gesetz oder, im Zusammenhang mit Abweichungen von der Regelung dieses Gesetzes über die Beschwerdeinstanzen, besondere Vorschriften in einer landrätlichen Verordnung vorsehen.

Art. 133 Abs. 3

³ Leistet die Partei den Kostenvorschuss trotz Androhung der Folgen nicht binnen der eingeräumten Frist, wird auf ihr Begehren nicht eingetreten; die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses ist nicht erstreckbar. Soll der Kostenvorschuss nur für die Vornahme eines bestimmten Verfahrensschrittes geleistet werden, hat die Nichtbezahlung dessen Unterlassung zur Folge.

Art. 141 Abs. 2

Aufgehoben.

d. *Das Gesetz vom 2. Mai 1993 über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus:*

8. Kapitel: Besondere Rechnungslegung (*neu*)

Art. 56³ (*neu*)

¹ Der Landrat kann im Rahmen von Leistungsaufträgen gemäss Artikel 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes für die betreffenden Verwaltungseinheiten die Rechnungslegung besonders regeln und dabei von den Bestimmungen über die Rechnungsführung, den Voranschlag und die Jahresrechnung abweichen (Globalbudget).

² Rechnungslegungen nach Vorgaben gemäss Absatz 1 sind im Rahmen des ordentlichen Voranschlages und der ordentlichen Jahresrechnung in geeigneter Art auszuweisen.

Bisheriges Kapitel 8 wird zu Kapitel 9.

- e. *Das Gesetz vom 7. Mai 1989 über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne:*

Im ganzen Erlass «Regierungskanzlei» durch «Staatskanzlei» ersetzt.

Art. 23 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 26

Zeitpunkt der Wahl

¹ Die ordentliche Gesamterneuerung des Landrates findet in der Regel zusammen mit der eidgenössischen Volksabstimmung des zweiten Jahresquartals statt.

² In besonderen Fällen kann der Regierungsrat einen anderen Wahltag bestimmen.

Art. 27 Abs. 1

¹ In der neuntletzten Ausgabe des Amtsblattes vor dem Wahltag erlässt der Regierungsrat einen Aufruf über die Einreichung der Wahlvorschläge.

Art. 46

Grundsatz

Die fünf Mitglieder des Regierungsrates werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Art. 47 Abs. 1

¹ Die Gesamterneuerungswahlen der Regierungsräte finden jeweils vor der Landsgemeinde statt, an welcher die Amtsdauer abläuft. Der erste Wahlgang ist zusammen mit der eidgenössischen Volksabstimmung des ersten Jahresquartals abzuhalten. Der Regierungsrat bestimmt den Wahltag spätestens am 15. Dezember des Vorjahres und macht ihn im nächsten Amtsblatt bekannt.

Art. 51

Wahl des Landammanns und des Landesstatthalters

Landammann und Landesstatthalter werden an der Landsgemeinde nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode gewählt. Tritt der Landammann oder der Landesstatthalter während der zweijährigen Amtsperiode zurück, erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Landsgemeinde.

Art. 34

Anpassungsgesetzgebung; weitere Rechtsänderungen

¹ Der Regierungsrat überprüft im Rahmen der Arbeiten zur Anpassung weiterer Erlasse die Zuständigkeiten im Hinblick darauf, das Regierungskollegium von Verwaltungsaufgaben zu entlasten und die Wirksamkeit der Verwaltung zu erhöhen.

² Ändert aufgrund von Organisationsentscheiden des Regierungsrates nur die Bezeichnung einer Verwaltungseinheit oder deren Zuordnung zu einem Departement, so ist die Staatskanzlei zur Anpassung der betroffenen Erlasse ohne deren formelle Änderung ermächtigt.

Art. 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

² Vorlagen gemäss Artikel 34 können von den zuständigen Behörden vorgängig verabschiedet werden.